

Amtsblatt der Europäischen Union

C 224



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

27. Juni 2023

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 224/01	Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.40735 – Online-Verkauf von Zugfahrkarten in Spanien	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2023/C 224/02	Mitteilung an ASSADI Assadollah, der in der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt ist (siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/422 des Rates sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/420 des Rates vom 24. Februar 2023)	4
2023/C 224/03	Mitteilung an die Personen, die den Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1299 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1298 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen	6
2023/C 224/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen	7

DE

Europäische Kommission

2023/C 224/05	Euro-Wechselkurs — 26. Juni 2023	9
---------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2023/C 224/06	Liste der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden betreffend Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte	10
---------------	--	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 224/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11151 — BDT / LGP / PROMACH) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 224/08	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	15
2023/C 224/09	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	26
2023/C 224/10	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	36
2023/C 224/11	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	43

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in
der Sache AT.40735 – Online-Verkauf von Zugfahrkarten in Spanien**

(2023/C 224/01)

1. Einleitung

- (1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags⁽¹⁾ niedergelegten Wettbewerbsregeln einen Beschluss erlassen, um die Verpflichtungszusagen der Unternehmen für bindend zu erklären. Der Beschluss kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können hierzu innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist Stellung nehmen.

2. Zusammenfassung

- (2) Am 28. April 2023 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 vom 7. April 2004 gegen Renfe-Operadora, E.P.E und Renfe Viajeros, S.M.E., S.A. (im Folgenden zusammen „Renfe“) wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein. Ebenfalls am 28. April 2023 nahm die Kommission eine vorläufige Beurteilung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an.
- (3) In der vorläufigen Beurteilung äußert die Kommission Bedenken, dass Renfe durch seine Weigerung, seine sämtlichen Inhalte und Echtzeitdaten in Spanien tätigen Fahrkartenplattformen Dritter⁽²⁾ zur Verfügung zu stellen, seine beherrschende Stellung missbraucht haben könnte. Der Begriff „Inhalte“ bezieht sich auf alle Arten von Fahrkarten, Preisnachlässen und Funktionen (z. B. die Möglichkeit, Erstattungsanträge von Kunden zu bearbeiten). Der Begriff „Echtzeitdaten“ bezieht sich auf Informationen im Zusammenhang mit von Renfe betriebenen Schienenpersonenverkehrsdiensten. Dabei kann es sich um Informationen handeln, die vor der Fahrt (z. B. Bahnsteignummer), während der Fahrt (z. B. Störungen) oder nach der Fahrt (z. B. für einen Entschädigungsantrag erforderliche Informationen über Verspätungen) erteilt werden.

(1) Abl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieser Mitteilung sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

(2) Fahrkartenplattformen Dritter sind in den Verpflichtungszusagen als Unternehmen definiert, die über Geschäfte für Software-Anwendungen (z. B. Apple App Store oder Google Play Store) oder über eine Website Bahnfahrkarten an Einzel- und/oder Firmenkunden in der Europäischen Union vertreiben. Unternehmen, die Kunden keine Buchungs- und Zahlungsfunktionen anbieten (d. h. Metasuchdienste, die Kunden auf die Website von Renfe weiterleiten), gelten nicht als Fahrkartenplattformen Dritter und fallen daher nicht unter die Verpflichtungszusagen.

- (4) Der vorläufigen Beurteilung zufolge hat Renfe eine beherrschende Stellung inne i) auf dem vorgelagerten Markt für die Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdiensten in Spanien, wo Renfe als Schienenpersonenverkehrsunternehmen tätig ist, und ii) auf dem nachgelagerten Markt für den Online-Vertrieb von Fahrkarten für den Schienenpersonenverkehr in Spanien, auf dem Renfe über seine Website, seine Apps und seine Mobilitätsplattform „dōcō“ tätig ist. Auf diesem nachgelagerten Markt steht Renfe mit Fahrkartenplattformen Dritter (d. h. Online-Reisebüros oder Reisemanagementunternehmen) im Wettbewerb.
- (5) In der vorläufigen Beurteilung vertritt die Kommission die Auffassung, dass Renfe seine marktbeherrschende Stellung unter Verstoß gegen Artikel 102 AEUV missbraucht haben könnte, indem es Fahrkartenplattformen Dritter den gewünschten Zugang zu sämtlichen Inhalten und Echtzeitdaten verweigert hat, die über Renfes eigene Online-Vertriebskanäle verfügbar sind. Dies könnte die Fähigkeit der Plattformen, ihr eigenes Produkt zu schaffen, Innovationen zu tätigen und wirksamen Wettbewerbsdruck auf dem nachgelagerten Markt für den Online-Verkauf von Zugfahrkarten in Spanien auszuüben, beeinträchtigt haben.

3. Wesentlicher Inhalt der Verpflichtungsangebote

- (6) Renfe räumt keine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht ein und weist die in der vorläufigen Beurteilung dargelegten vorläufigen Bedenken der Kommission zurück. Das Unternehmen hat jedoch Verpflichtungszusagen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angeboten, um die Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen.
- (7) Die von Renfe unterbreiteten Verpflichtungsangebote sehen im Wesentlichen Folgendes vor:
- a) Renfe verpflichtet sich, allen Fahrkartenplattformen Dritter sämtliche Inhalte und Echtzeitdaten ⁽³⁾ zur Verfügung zu stellen, die am Tag des Wirksamwerdens ⁽⁴⁾ verfügbar sind oder die auf einem seiner eigenen Online-Kanäle, einschließlich seiner Mobilitätsplattform dōcō, möglicherweise nach dem Tag des Wirksamwerdens verfügbar sein werden. Die Verpflichtungen von Renfe wären daher dynamisch und nicht auf Inhalte oder Echtzeitdaten beschränkt, die es bereits über seine eigenen Online-Kanäle bereitstellt.
- b) Zur Umsetzung seiner Zusagen verpflichtet sich Renfe, Fahrkartenplattformen Dritter bis spätestens 29. Februar 2024 seine sämtlichen Inhalte und Echtzeitdaten zur Verfügung zu stellen, die auf Renfes eigenen Online-Kanälen und/oder seiner Mobilitätsplattform (dōcō) verfügbar sind. Für Inhalte oder Echtzeitdaten, für die mit Blick auf die Gewährung des Zugangs für Fahrkartenplattformen Dritter ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden muss, gilt die Ausnahmeregelung, dass Renfe sich verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2024 Zugang zu entsprechenden Inhalten oder Echtzeitdaten zu gewähren; allerdings werden i) Echtzeitinformationen über geplante Vorkommnisse, die bereits verkaufte Fahrkarten betreffen, spätestens bis 30. November 2024, und ii) Fahrkarten für Luxus-Touristenzüge und thematische Touristenzüge spätestens bis 31. Dezember 2024 verfügbar sein.
- c) In Bezug auf Inhalte oder Echtzeitdaten von Renfe, die Fahrkartenplattformen Dritter möglicherweise nach dem Tag des Wirksamwerdens für die Vorbereitung ihrer IT-Systeme zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich Renfe, den Fahrkartenplattformen Dritter und dōcō die Aufnahme neuer Renfe-Inhalte oder -Echtzeitdaten vier Monate im Voraus gleichzeitig anzukündigen und die für die Anpassung ihrer Systeme erforderlichen technischen Spezifikationen bis zum 31. Dezember 2024 einen Monat im Voraus und nach dem 31. Dezember 2024 zwei Monate im Voraus gleichzeitig anzukündigen. Mit der Vorankündigungsfrist von einem Monat soll sichergestellt werden, dass die unter Buchstabe b genannten Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu Inhalten und Echtzeitdaten, die auf Renfes eigenen Online-Kanälen verfügbar sind, aber am Tag des Wirksamwerdens noch nicht auf Fahrkartenplattformen Dritter verfügbar sind, eingehalten werden. Die Zweimonatsfrist würde für künftige Inhalte und Echtzeitdaten gelten (Inhalte und Echtzeitdaten, die am Tag des Wirksamwerdens nicht auf Renfes eigenen Online-Kanälen verfügbar sind).
- d) Renfe verpflichtet sich, von Fahrkartenplattformen Dritter keine maximal zulässige Look-to-Book-Quote ⁽⁵⁾ („L2B“) zu verlangen, die im Monatsdurchschnitt unter 140 liegt. Der im Monatsdurchschnitt geltende Mindestwert für die maximal zulässige L2B-Quote würde regelmäßig überprüft und kann von der Kommission auf Antrag von Renfe geändert werden. In begründeten Fällen kann Renfe den Zugang einer Fahrkartenplattform Dritter zu seinem IT-System aussetzen, wenn diese Plattform die L2B-Quote überschreitet.

⁽³⁾ Inhalte und Echtzeitdaten von Renfe sind in Abschnitt A der Verpflichtungen definiert.

⁽⁴⁾ Als Tag des Wirksamwerdens gilt der Tag, an dem Renfe der Verpflichtungsbeschluss offiziell förmlich gegeben wird.

⁽⁵⁾ Die L2B-Quote ist das Verhältnis zwischen der Zahl der Abfragen („look“) des Fahrkartenverkaufssystems von Renfe und der Zahl der tatsächlichen Verkäufe in einem bestimmten Zeitraum („book“).

- e) Renfe verpflichtet sich zu einer Fehlerquote ⁽⁶⁾ von höchstens 14,23 %. Dieser Höchstwert würde regelmäßig überprüft und kann von der Kommission auf Antrag von Renfe geändert werden. Im Falle der Nichteinhaltung der maximalen Fehlerquote verpflichtet sich Renfe, die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Ursachen zu analysieren und die erforderlichen technischen Maßnahmen zu ergreifen, um sie so schnell wie möglich zu beheben.
 - f) Renfe verpflichtet sich, einen Überwachungstreuhand einzusetzen, der die Umsetzung der Verpflichtungen in einem Zeitraum von zehn Jahren überwacht und der Kommission darüber Bericht erstattet.
 - g) Renfe sagt zu, die Verpflichtungen in keiner Weise unmittelbar oder mittelbar durch Handlungen oder Unterlassungen zu umgehen oder dies zu versuchen.
 - h) Die Verpflichtungen bleiben ab dem Tag des Wirksamwerdens auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- (8) Der vollständige Wortlaut der Verpflichtungen wird in englischer Sprache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht:
https://ec.europa.eu/competition-policy/index_en

4. Aufforderung zur Stellungnahme

- (9) Vorbehaltlich der Ergebnisse des Markttests beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden.
- (10) Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung eingehen. Interessierte Dritte werden ferner aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der etwaige Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen unkenntlich gemacht und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. den Hinweis „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ ersetzt sind.
- (11) Die Antworten und Anmerkungen sollten nach Möglichkeit begründet werden und alle relevanten Fakten enthalten. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich der Verpflichtungsangebote haben, schlagen Sie bitte eine mögliche Lösung vor.
- (12) Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens **AT.40735 – Online-Verkauf von Zugfahrkarten in Spanien** per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽⁶⁾ Die Fehlerquote ist das Verhältnis zwischen der Zahl der gescheiterten Reservierungsanfragen und der Gesamtzahl der Reservierungsanfragen an das Fahrkartenverkaufssystem von Renfe in einem bestimmten Zeitraum.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an ASSADI Assadollah, der in der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt ist

(siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/422 des Rates sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/420 des Rates vom 24. Februar 2023)

(2023/C 224/02)

Der oben genannten Person, die in dem Beschluss (GASP) 2023/422 des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/420 des Rates vom 24. Februar 2023 ⁽¹⁾ aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen und Vereinigungen einzufrieren und dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Rat hat neue Informationen erhalten, die für die Listung der oben genannten Person von Belang sind. Nach Prüfung dieser neuen Informationen beabsichtigt der Rat, die Begründung entsprechend zu ändern.

Die betroffene Person kann beantragen, dass ihr die vorgesehene Begründung für ihren Verbleib in der oben genannten Liste übermittelt wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd.: COMET designations)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Entsprechende Anträge sind bis zum **4. Juli 2023** einzureichen.

Die betroffene Person kann unter Verwendung der vorstehenden Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die oben genannte Liste aufzunehmen und dort weiter aufzuführen, überprüft wird. Die Anträge werden nach Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang wird die betroffene Person auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP hingewiesen.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 27.2.2023, S. 58 und 37.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen kann, dass ihr die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

Mitteilung an die Personen, die den Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1299 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1298 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen

(2023/C 224/03)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1299 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1298 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen werden sollten, die den im Beschluss 2011/235/GASP des Rates und in der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates festgelegten restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat vor dem 1. Januar 2024 unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 160 I vom 26.6.2023, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 I vom 26.6.2023, S. 1.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2011/235/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über
restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts
der Lage in Iran unterliegen**

(2023/C 224/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2011/235/GASP des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1299 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1298 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2011/235/GASP, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1299, und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1298, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2011/235/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.

⁽³⁾ ABl. L 160 I vom 26.6.2023, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 160 I vom 26.6.2023, S. 1.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 den folgenden Bedingungen: Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich; die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie etwa das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Es wird empfohlen, dass die betroffenen Personen zunächst den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren und versuchen, auf diesem Weg Abhilfe zu schaffen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. Juni 2023

(2023/C 224/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0918	CAD	Kanadischer Dollar	1,4354
JPY	Japanischer Yen	156,41	HKD	Hongkong-Dollar	8,5481
DKK	Dänische Krone	7,4458	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7690
GBP	Pfund Sterling	0,85878	SGD	Singapur-Dollar	1,4765
SEK	Schwedische Krone	11,6825	KRW	Südkoreanischer Won	1 425,57
CHF	Schweizer Franken	0,9737	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3145
ISK	Isländische Krone	148,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8972
NOK	Norwegische Krone	11,7080	IDR	Indonesische Rupiah	16 438,22
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1025
CZK	Tschechische Krone	23,649	PHP	Philippinischer Peso	60,863
HUF	Ungarischer Forint	369,10	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4363	THB	Thailändischer Baht	38,399
RON	Rumänischer Leu	4,9561	BRL	Brasilianischer Real	5,2177
TRY	Türkische Lira	28,2813	MXN	Mexikanischer Peso	18,6863
AUD	Australischer Dollar	1,6346	INR	Indische Rupie	89,5565

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liste der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden betreffend Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

(2023/C 224/06)

Die Veröffentlichung der Liste erfolgt gemäß Artikel 12 Absatz 3 der **Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte** ⁽¹⁾. Die zuständigen Behörden wurden gemäß folgenden Artikeln jener Verordnung notifiziert:

ABSCHNITT IV

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND ZUSAMMENARBEIT

Artikel 12 ⁽²⁾

Benennung der zuständigen Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat benennt die Behörde oder die Behörden, die dafür zuständig sind,
 - a. Entfernungsanordnungen nach Artikel 3 zu erlassen;
 - b. Entfernungsanordnungen nach Artikel 4 zu überprüfen;
 - c. die Durchführung spezifischer Maßnahmen nach Artikel 5 zu überwachen;
 - d. Sanktionen nach Artikel 18 zu verhängen.

3. Bis zum 7. Juni 2022 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde oder genannten zuständigen Behörden sowie jede Änderung hierzu mit. Die Kommission veröffentlicht die Mitteilung und eventuelle Änderungen derselben im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Mitglied-staat	Zuständige Behörden
Belgien	Föderalstaatsanwaltschaft (Federaal parket/parquet fédéral) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b), in dringenden Fällen I2-IRU, Direktion für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität (DJSOC) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a)
Bulgarien	Innenministerium – Generaldirektion für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d)
Dänemark	Dänische Nationalpolizei und die Gerichte Dänemarks (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) Dänische Nationalpolizei (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und c) Dänische Staatsanwaltschaft und die Gerichte Dänemarks (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d)

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79.

⁽²⁾ Für den vollständigen Wortlaut von Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/784, siehe ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79.

Deutschland	Bundeskriminalamt (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b) Bundesnetzagentur (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben c und d)
Estland	Estnischer Dienst für innere Sicherheit (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b) Estnische Behörde für technische Überwachung (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben c und d)
Finnland	Nationales Ermittlungsbüro (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b) Finnische Behörde für Verkehr und Kommunikation (Traficom) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) Sanktionsausschuss des nationalen Polizeiamtes Finnlands (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d)
Frankreich	Zentralstelle für die Bekämpfung der Kriminalität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (L'Office central de lutte contre la criminalité liée aux technologies de l'information et de la communication) (OCLCTIC) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (L'Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique) (ARCOM), personalite-qualifiee@arcom.fr (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und c) Ein ordentliches Gericht (Le juge judiciaire) für strafrechtliche Sanktionen und die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (L'Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique) (ARCOM) für verwaltungsrechtliche Sanktionen (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d)
Griechenland	
Irland	Die Garda Síochána (An Garda Síochána) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a)
Italien	
Kroatien	Innenministerium (Ministarstvo unutarnjih poslova) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b) Kroatische Regulierungsbehörde für netzgebundene Wirtschaftszweige (Hrvatska regulatorna agencija za mrežne djelatnosti) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) Gericht für Ordnungswidrigkeiten in Zagreb (Općinski prekršajni sud u Zagrebu) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d)
Lettland	Dienst für staatliche Sicherheit (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d)
Litauen	
Luxemburg	Großherzogliche Polizei – Ministerium für innere Sicherheit (Police grand-ducale – Ministère de la Sécurité intérieure) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b) Hochkommissariat für nationale Sicherheit – Nationale Agentur für Cybersicherheit (Haut-Commissariat à la Protection nationale – Agence nationale de la sécurité des systèmes d'information) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c)
Malta	Der Gerichtshof als Straegericht (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d) Die Polizei auf Empfehlung der Einheit für den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c)
Niederlande	
Österreich	
Polen	

Portugal	
Rumänien	Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (ANCOM) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d) Serviciul Român de Informații (Artikel 12 Buchstabe c, unterstützt die ANCOM bei der Überwachung der Durchführung spezifischer Maßnahmen gemäß Artikel 5 der Verordnung) Ministerul Afacerilor Interne – Inspectoratul General al Poliției Române (auf Ersuchen der ANCOM, wirkt an der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 der Verordnung durch die Hostingdiensteanbieter mit)
Slowakei	Polizei der Slowakischen Republik (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b) Medienrat (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben c und d)
Slowenien	
Spanien	Zentrum für Informationsgewinnung zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität (CITCO), Staatssekretariat für Sicherheit des Innenministeriums (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c). Staatssekretär für Sicherheit, zuständig für die Verhängung von Sanktionen bei geringfügigen und schweren Verstößen, und der Innenminister, zuständig für die Verhängung von Sanktionen für sehr schwere Straftaten (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d).
Schweden	Schwedische Polizeibehörde (Polismyndigheten) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d)
Tschechien	Nationales Amt für Terrorismusbekämpfung, Extremismus und Cyberkriminalität, kriminalpolizeilicher Ermittlungsdienst, Polizei der Tschechischen Republik (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) Innenministerium der Tschechischen Republik (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) Tschechisches Telekommunikationsamt (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben c und d)
Ungarn	Nationale Medien- und Kommunikationsbehörde (Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság) (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d)
Zypern	Zyprische Polizei (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d)

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11151 — BDT / LGP / PROMACH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 224/07)

1. Am 16. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BDT Capital Partners, LLC („BDT“, Vereinigte Staaten von Amerika), letztlich kontrolliert von der natürlichen Person Byron D. Trott,
- Leonard Green & Partners, L.P. („LGP“, Vereinigte Staaten von Amerika),
- Pro Mach, Inc. („ProMach“, Vereinigte Staaten von Amerika), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von LGP.

BDT und LGP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ProMach übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BDT ist eine US-amerikanische Geschäftsbank, die auf Investitionen in Familienunternehmen und gründergeführte Unternehmen spezialisiert ist.
- LGP ist eine US-amerikanische Private-Equity-Gesellschaft, die in erster Linie in Unternehmen, welche Dienstleistungen, u. a. Verbraucher-, Unternehmens- und Gesundheitsdienstleistungen, erbringen, sowie in Einzelhandels-, Vertriebs- und Industrieunternehmen investiert,
- ProMach ist ein Anbieter von Verpackungsmaschinenlösungen und damit zusammenhängenden Produkten und Dienstleistungen auf dem Anschlussmarkt (einschließlich Ingenieur- und Integrationsdienstleistungen) für Hersteller aller Größen und geografischen Regionen in der Lebensmittel-, Getränke-, Pharma- und Körperpflege- sowie in der Haushalts- und Industriegüterbranche. Die Geschäftstätigkeit von ProMach konzentriert sich derzeit weitgehend auf die USA und Kanada, aber das Unternehmen bietet seine Dienstleistungen auch im EWR und anderen Teilen der Welt an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.11151 — BDT / LGP / PROMACH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2023/C 224/08)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Valencia“

PDO-ES-A0872-AM04

Datum der Mitteilung: 3.4.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Kategorien von Weinbauerzeugnissen, Verbesserung des Wortlauts

Beschreibung:

Die Verweise auf „Weißwein“, „Rotwein“ und „Roséwein“ werden durch die Angabe „Wein“ ersetzt. Unter die Kategorie WEIN fallen Weiß-, Rot- und Roséweine im Sinne von Anhang VII Teil II „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“ der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlament und des Rates.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

In Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2019/33 heißt es: „Bei der Beschreibung der Weinbauerzeugnisse ist die entsprechende Kategorie/sind die entsprechenden Kategorien von Weinbauerzeugnissen aus Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anzugeben“.

Um diese Vorgabe zu erfüllen, muss besagte Änderung vorgenommen werden, damit der Wortlaut dem entspricht, was per Vorschrift geregelt ist.

2. Ein Höchstwert für den vorhandenen Alkoholgehalt für Weiß-, Rot- und Roséweine mit der Kennzeichnung „Petit Valencia“ wird eingeführt

Beschreibung:

Es wird ein Höchstwert für den vorhandenen Alkoholgehalt (% vol) für Weine mit der Kennzeichnung „Petit Valencia“ festgesetzt, der bei 9 % vol liegt, das heißt die zulässige Spanne liegt zwischen 4,5 und 9 % vol.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments.

(¹) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es wird als notwendig erachtet, die Spanne für Weiß-, Rot- und Roséweine mit der Kennzeichnung „Petit Valencia“ auf 4,5 bis 9 % vol festzusetzen, damit es nicht zu einer Irreführung in Bezug auf die übrigen Weiß-, Rot- und Roséweine kommt.

3. Änderungen beim Gehalt an flüchtiger Säure von Weiß-, Rot- und Roséweinen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozent von mehr als 12,5 % vol

Beschreibung:

Es wird ein Grenzwert für die flüchtige Säure von zum einen Rotweinen und zum anderen Weiß- und Roséweinen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 12,5 % vol festgesetzt, der bei weniger als 1,2 g/l für Rotweine und 1,08 g/l für die anderen liegt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Nach Maßgabe von Anhang I Teil C der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

4. Korrektur der Angaben zum Zuckergehalt

Beschreibung:

Aufgrund fehlerhafter Formulierung werden die Angaben zum Zuckergehalt aromatischer Qualitätsschaumweine korrigiert: „Bruto“ wird durch „Brut“ und „Natural“ durch „Nature“ ersetzt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Korrektur von Druckfehlern.

5. Aufnahme der organoleptischen Beschreibung für gereifte Roséweine

Beschreibung:

Es wird die organoleptische Beschreibung der im Holzfass gereiften Roséweine ergänzt, die bisher irrtümlich fehlte.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe b der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass organoleptisch zu berücksichtigen ist, dass ein Roséwein im Holzfass ausgebaut werden kann. Daher ist eine entsprechende Beschreibung angebracht.

6. Zur Erzeugung aromatischer Qualitätsschaumweine verwendete Rebsorten

Beschreibung:

Im Abschnitt über spezifische önologische Verfahren werden die Rebsorten aus Nummer 6 der Produktspezifikation angegeben, die zur Bereitung von aromatischem Qualitätsschaumwein verwendet werden können.

Diese Änderung betrifft Nummer 3 der Produktspezifikation und Punkt 5 Absatz 1 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Nach Maßgabe der Anlage zu Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, wonach nicht alle Rebsorten für diese Art Schaumweine verwendet werden dürfen.

7. **Ertrag bei Erzeugung mit der Traube Moscatel de Alejandría**

Beschreibung:

Es wird eine zulässige Höchsterzeugungsmenge pro Hektar von 16 000 kg und 121,6 Hektolitern für die Traube Moscatel de Alejandría festgesetzt.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation und Punkt 5 Absatz 2 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Sorte Moscatel de Alejandría ist eine perfekt an das mediterrane Klima von Valencia angepasste und ertragreiche Rebsorte.

Aufgrund der Weiterentwicklung der Anbautechniken ist zu beobachten, dass sich der Ertrag der mit dieser Rebsorte bepflanzten Parzellen ohne Einbußen bei der Qualität und Unverwechselbarkeit der Erzeugnisse, die daraus gewonnen werden, erhöht hat.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist eine Unterscheidung zwischen dem Höchstertrag der Rebsorte Moscatel de Alejandría und dem der übrigen weißen Rebsorten notwendig und Ersterer muss entsprechend den auf die Ursprungsbezeichnung zutreffenden Daten und Berichten auf 16 000 kg pro Hektar erhöht werden.

8. **Redaktionelle Verbesserung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet**

Beschreibung:

Es wird die Beschreibung des gesamten Abschnitts 7 in Bezug auf den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet geändert.

Diese Änderung betrifft Nummer 7 der Produktspezifikation und Punkt 8 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt und es allein darum geht, den Zusammenhang besser zu formulieren. Dieser wird inhaltlich nicht geändert.

Begründung:

Infolge der Urteile Nr. 958/2021 und 959/2021 der Kammer für Verwaltungssachen des Tribunal Supremo (Oberstes Gericht) erhielt die gesamte Produktspezifikation wieder den Wortlaut von 2011. Nun ist es jedoch angebracht, die Beschreibung des Zusammenhangs, insbesondere die Beschreibung für die einzelnen Erzeugniskategorien, an die Anmerkungen anzupassen, die die Kommission damals diesbezüglich übermittelte.

9. **Es wird die Möglichkeit eingeführt, die Weinherstellung in unmittelbarer Nachbarschaft des abgegrenzten Gebiets vorzunehmen**

Beschreibung:

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 wird für die Gemeinden der Comunitat Valenciana, die an die Gemeinden des abgegrenzten geografischen Gebiets angrenzen, eine Ausnahme in Bezug auf die Weinherstellung im abgegrenzten Gebiet eingeführt.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe b Ziffer iii der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es wird von den Ausnahmen Gebrauch gemacht, die in Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung vorgesehen sind.

10. **Verbesserter Wortlaut des Absatzes über die Kontrolle der Koexistenz von Weinen**

Beschreibung:

Der Satz „Hierzu legt die Aufsichtsbehörde über ihre Kontrollstelle die Kontrollmaßnahmen fest, die sie für notwendig hält“ wird gestrichen, da die Ansicht herrscht, dass er inhaltlich nichts beiträgt.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe b Ziffer iv der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es liegt auf der Hand, dass die bestehende Kontrollstelle jeweils dafür zuständig ist, die notwendigen Kontrollverfahren festzulegen, nicht nur, um die Koexistenz verschiedener Weine zu prüfen, sondern auch für alle weiteren Aspekte der Produktspezifikation.

11. **Aktualisierung der Verweise auf Vorschriften**

Beschreibung:

Statt auf die frühere Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation wird auf die aktuell geltende Verordnung verwiesen.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe b Ziffer v der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Änderung anderer Elemente der Produktspezifikation wird zum Anlass genommen, um die Vorschriftenverweise zu aktualisieren.

12. **Anwendbare Anforderungen – Angaben auf dem Etikett: „Moscatel de Valencia“ oder „Vino de licor Moscatel de Valencia“**

Beschreibung:

Mit der Änderung wird beabsichtigt, zwei Arten der Erzeugung des Likörweins Moscatel zu unterscheiden. Wird bei der Erzeugung des Likörweins Most mit Trub und Beerenhülsen verwendet, ist die Angabe „Tradicional“ Pflicht. Falls nicht, entfällt besagte Angabe. Auch wird klargestellt, dass in beiden Fällen zu 100 % die Traube Moscatel de Alejandría verwendet wird.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe b Ziffern v und vi der Produktspezifikation sowie Nummer 9 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Diese Art Weine sind für diese Ursprungsbezeichnung seit ihren Anfängen typisch und fallen seit der ersten Regelung im Jahr 1957 unter die Ursprungsbezeichnung.

Es muss zwischen den zwei Arten der Erzeugung unterschieden werden, die im Rahmen der Ursprungsbezeichnung Valencia zur Gewinnung des Likörweins Moscatel vorkommen. Dabei handelt es sich um die Verwendung von entweder klarem Most oder Most mit allen Inhaltsstoffen.

13. Aktualisierung der Daten der zuständigen Behörde

Beschreibung:

Die Kontaktdaten der zuständigen Behörde werden aktualisiert.

Diese Änderung betrifft Nummer 9 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Änderung anderer Elemente der Produktspezifikation wird zum Anlass genommen, um diese Information zu aktualisieren.

14. Korrektur des Umfangs der Kontrollen

Beschreibung:

In den Umfang der Kontrollen zur Prüfung der Einhaltung der Produktspezifikation werden der Erzeugungsprozess und das Erzeugnis aufgenommen.

Diese Änderung betrifft Nummer 9 Buchstabe b Ziffer i der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Änderung anderer Elemente der Produktspezifikation wird zum Anlass genommen, um diese Lücke zu schließen, da die Kontrollen natürlich auch den Erzeugungsprozess und das eigentliche Erzeugnis mit einschließen.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Valencia

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3. Likörwein

6. Aromatischer Qualitätsschaumwein

8. Perlwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. *Weißwein*

KURZBESCHREIBUNG

Es dominieren Gelbtöne von eher blass bis goldgelb. Ein Ausbau im Holzfass ist möglich. Im Bouquet sauber und von guter Intensität, mit fruchtigen Anklängen. Am Gaumen eine gute Säure, frisch, fruchtig und mit gutem Nachklang.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 300 bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure, wenn der vorhandene Alkoholgehalt 12,5 % vol übersteigt: 18 mEq/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

2. Rosé- und Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Roséweine schimmern in rosa Farbtönen, mit himbeer-, erdbeer-, johannisbeer- oder lachsfarbenen Reflexen. Sauberes, intensives Bouquet mit vorherrschend fruchtigen Aromen. Am Gaumen eine gute Säure, frisch und ausgewogen. Guter Nachklang. Bei den Rotweinen dominieren gedeckte Töne, vorherrschend Rottöne mit violetten, purpur-, granat-, kirsch- oder rubinroten Reflexen. Im Bouquet von guter Intensität und mit hohem Fruchtanteil.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: Roséweine: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 250 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l; Rotweine: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure, wenn der vorhandene Alkoholgehalt 12,5 % vol übersteigt: 18 mEq/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9,5
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

3. Wein mit der Angabe Crianza, Reserva und Gran Reserva

KURZBESCHREIBUNG

Sie präsentieren sich mit prägnanteren Tönen als der Grundwein. Im Fall von Weißwein ist der Gelbton intensiver. Der Rotwein kann bis zum Farbton ziegelrot reichen. Sie zeigen sich im Bouquet mit ausgewogener Frucht- und Holznote. Am Gaumen gute retronasale Wahrnehmung.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: Weiß- und Roséweine: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l, 300 mg/l bei Weißweinen, 250 mg/l bei Roséweinen; Rotweine: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure, wenn der vorhandene Alkoholgehalt 12,5 % vol übersteigt: 18 mEq/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

4. *Likörwein, weiß, rosé und rot*

KURZBESCHREIBUNG

Im Fall weißer Likörweine dominieren Gelbtöne von blassgelb bis goldgelb. Bei den Rosé-Likörweinen finden sich rosa Farbtöne mit himbeer-, erdbeer-, johannisbeer- oder lachsfarbenen Reflexen. Rote Likörweine weisen Rottöne mit violetten, purpur-, granat-, kirsch- oder rubinroten Reflexen auf. Im Bouquet von guter Intensität, speziell aus der Traube Moscatel. Am Gaumen lieblich und zart, ausgewogen und mit kraftvollem Nachhall.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	15
Mindestgesamtsäure	1,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. *Aromatischer Qualitätsschaumwein, weiß, rosé und rot*

KURZBESCHREIBUNG

Ist der Grundwein ein Weißwein, dominieren Gelbtöne von blassgelb bis goldgelb. Ist der Grundwein ein Roséwein, finden sich rosa Farbtöne mit himbeer-, erdbeer-, johannisbeer- oder lachsfarbenen Reflexen. Ist der Grundwein ein Rotwein, sind es Rottöne mit violetten, purpur-, granat-, kirsch- oder rubinroten Reflexen. Das Bouquet ist sauber und intensiv mit den Eigenaromen der Sorte. Am Gaumen besitzen die Weine eine gute Säure und Intensität. Es sind frische Weine mit gut integrierter Kohlensäure.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	6
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	185

6. *Perlwein, weiß, rosé und rot*

KURZBESCHREIBUNG

Ist der Grundwein ein Weißwein, dominieren Gelbtöne von blassgelb bis goldgelb. Ist der Grundwein ein Roséwein, finden sich rosa Farbtöne mit himbeer-, erdbeer-, johannisbeer- oder lachsfarbenen Reflexen. Ist der Grundwein ein Rotwein, sind es Rottöne mit violetten, purpur-, granat-, kirsch- oder rubinroten Reflexen. Das Bouquet ist sauber und intensiv mit den Eigenaromen der Sorte. Am Gaumen präsentiert er sich frisch, fruchtig und intensiv mit gut integrierter Kohlensäure.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: Weiß- und Roséweine: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l, 250 mg/l bei beiden; Rotweine: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	7
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

7. *Weiß-, Rosé- und Rotwein mit der Kennzeichnung „Petit Valencia“*

KURZBESCHREIBUNG

Die Eigenschaften sind ähnlich denen, die für Weiß-, Rosé- und Rotweine beschrieben sind.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: Weiß- und Roséweine: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l, 300 mg/l bei Weißweinen, 250 mg/l bei Roséweinen; Rotweine: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Maximaler vorhandener Alkoholgehalt: 9 % vol

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	4,5
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1.

Spezifisches önologisches Verfahren

Der Druck bei der Weingewinnung und der Trennung vom Trester sollte so angepasst sein, dass der Ertrag 82 Liter Most oder 76 Liter Wein pro 100 kg geernteter Trauben nicht übersteigt. Die durch unsachgemäßes Pressen gewonnenen Weinfraktionen dürfen unter keinen Umständen zur Herstellung von Weinen mit der geschützten Bezeichnung verwendet werden.

Die im Reifungsprozess zum Einsatz kommenden Holzgefäße müssen aus Eichenholz gefertigt sein und ein Fassungsvermögen aufweisen, das den Volumenbeschränkungen entspricht, wie sie in den geltenden Vorschriften für bestimmte traditionelle Angaben vorgesehen sind.

Zur Erzeugung aromatischer Qualitätsschaumweine werden folgende Rebsorten verwendet: Albariño, Gewürztraminer, Macabeo, Alarije (Malvasía Riojana, Subirat Parent), Moscatel de Alejandría, Moscatel de Grano Menudo und Verdejo.

5.2. Höchsterträge

1. Rote Rebsorten

9 100 kg Trauben je Hektar

2. Weiße Rebsorten

12 000 kg Trauben je Hektar

3. Rote Rebsorten

69,16 Hektoliter je Hektar

4. Weiße Rebsorten

91,20 Hektoliter je Hektar

5. Rebsorte Moscatel de Alejandría

16 000 kg Trauben je Hektar

6.

121,60 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das unter die geschützte Ursprungsbezeichnung Valencia fallende Erzeugungsgebiet setzt sich aus den Landflächen in der Provinz Valencia zusammen, die in den kleineren geografischen Einheiten des von der g. U. abgedeckten Gebiets eingeschlossen sind, die als Teilgebiete bezeichnet und durch die im Folgenden genannten Gemeinden gebildet werden:

- a) Teilgebiet ALTO TURIA: Alpuente, Aras de los Olmos, Benagéber, Calles, Chelva, La Yesa, Titaguas und Tuéjar.
- b) Teilgebiet VALENTINO: Alborache, Alcublas, Andilla, Bétera, Bugarra, Buñol, Casinos, Cheste, Chiva, Chulilla, Domeño, Estivella, Gestalgar, Godella, Godelleta, Higuera, Llíria, Losa del Obispo, Macastre, Montserrat, Montroy, Náquera, Paterna, Pedralba, Picaña, Real, Riba-roja de Túria, Torrent, Turís, Vilamarxant, Villar del Arzobispo und Yátova.
- c) Teilgebiet MOSCATEL DE VALENCIA: Catadau, Cheste, Chiva, Godelleta, Llombai, Montroy, Montserrat, Real, Torrent, Turís und Yátova.
- d) Teilgebiet CLARIANO: Atzeneta d'Albaida, Agullent, Albaida, Alfarrasí, Anna, Aielo de Malferit, Aielo de Rugat, Ayora, Barx, Bèlgida, Bellreguard, Bellús, Beniatjar, Benicolet, Benigánim, Benissoda, Benisuera, Bicorp, Bocairent, Bolbaite, Bufali, Castelló de Rugat, Carrícola, Chella, Enguera, Fontanars dels Alforins, Guardamar de la Safor, La Font de la Figuera, Guadasequies, La Llosa de Ranes, Llutxent, Mogente, Montaverner, Montesa, Montichelvo, L'Olleria, Ontinyent, Otos, El Palomar, Pinet, La Pobla del Duc, Quatretonda, Ráfol de Salem, Rugat, Salem, Sempere, Terrateig, Vallada und Xàtiva.

Ebenfalls Bestandteil des Erzeugungsgebiets sind die im Weinbauregister (Registro Vitícola) verzeichneten Parzellen, die von Genossenschaftsmitgliedern oder Eigentümern von Kellereien bewirtschaftet werden, die in den Registern der Kontrollstelle eingetragen sind, was ihnen die Erzeugung von Weinen erlaubt, die unter die geschützte Ursprungsbezeichnung Valencia fallen. Sie befinden sich in den folgenden Gegenden der Gemeinden Almansa und Caudete in der Provinz Albacete: Campillo, Estación, Casa Pino, Casa Pina, Mojón Blanco, Moleta, Molino Balsa, Prisoneros, Canto Blanco, La Venta, Derramador, Montalbana, Casa Alberto, Escribanos, Escorredores, Capitanes, Pandos, Venta del Puerto, Torre Chica, Torre Grande, Casa Blanca, El Pleito, Herrasti und Casa Hondo, der Gemeinde Almansa und in den Gegenden von Vega de Bogarra, Derramador und El Angosto, der Gemeinde Caudete.

Teil des Erzeugungsgebiets sind solche Parzellen der Mitglieder der Genossenschaft Cooperativa Vinícola La Viña Coop V, die sich im Kollektiv Villena befinden, die im Weinbauregister eingetragen sind und traditionell zur Erzeugung von Weinen, die unter die geschützte Ursprungsbezeichnung Valencia fallen, berechtigt sind.

7. Keltertraubensorte(n)

GARNACHA TINTORERA

MACABEO – VIURA

MERSEGUERA

MONASTRELL

MOSCATEL DE ALEJANDRÍA

VERDIL

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Weine der g. U. Valencia zeichnen sich durch eine hohe aromatische Intensität aus, was auf den Wasserstress zurückzuführen ist, dem die Reben im Frühjahr und Sommer ausgesetzt sind, da es in dieser Zeit warm und die Evapotranspiration ausgeprägter ist.

Typisch für diese Weine ist ferner ihre markante Farbintensität. Ein Grund hierfür ist ihr Temperaturbereich. Die Likörweine der g. U. Valencia stechen durch ihre hohe aromatische Intensität hervor, die das Ergebnis ganzjährig milder Durchschnittstemperaturen und des Wasserstresses im Frühjahr und Sommer sind.

Die aromatischen Qualitätsschaumweine der g. U. Valencia ihrerseits zeichnen sich durch ihre Fruchtigkeit, Leichtigkeit und Ausgewogenheit aus. Diese Merkmale sind eine Folge des mediterranen Klimas, bei dem ganzjährig milde Temperaturen vorherrschen.

Die Perlweine der g. U. Valencia schließlich sind aufgrund der gemäßigten Durchschnittstemperaturen fruchtig, leicht und ausgewogen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Es erscheint prominent die Angabe VALENCIA. Es kann das Teilgebiet genannt sein, wenn die Gesamtheit der Traube daher stammt. Es können die Namen einer der Traubensorten bei Weinen, die ausschließlich zu einem Mindestanteil von 85 % aus der Traube der jeweiligen Sorte bereitet worden sind, verwendet werden, mit Ausnahme des Likörweins Moscatel de Valencia und Moscatel tradicional de Valencia, der einzig aus der Sorte Moscatel de Alejandría gewonnen sein darf.

Die Angabe

VINO PETIT VALENCIA ist bei Jungweinen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 4,5 und einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 9 % vol möglich, die auf natürliche Weise ausgebaut worden sind.

MOSCATEL DE VALENCIA oder VINO DE LICOR MOSCATEL DE VALENCIA ist als Angabe für einen Wein aus 100 % Moscatel de Alejandría möglich, der gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe c vierter Spiegelstrich in der Verordnung (EG) 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 erzeugt worden ist. Wird zur Erzeugung Most mit Trub und Beerenhülsen verwendet, ist die Angabe „Tradicional“ Pflicht.

VINO DULCE für Likörweine, die gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe c vierter Spiegelstrich in der Verordnung (EG) 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 erzeugt worden sind.

Der traditionelle Begriff „Primero de cosecha“ kann bei Rot-, Weiß- und Roséweinen verwendet werden, die in den ersten zehn Tagen der Lese geerntet und binnen 30 Tagen nach deren Ende abgefüllt werden, wobei die Angabe der Lese auf dem Etikett verpflichtend ist.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Betriebe für Bereitung und Ausbau müssen im Erzeugungsgebiet liegen und können sich auch in den Gemeinden der Comunitat Valenciana befinden, die an das abgegrenzte geografische Gebiet angrenzen.

Link zur Produktspezifikation

<https://agroambient.gva.es/documents/163228750/0/DOPVLC-P2022.pdf>

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2023/C 224/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„Côtes du Roussillon“

PDO-FR-A0919-AM01

Datum des Antrags: 20.4.2018

1. Rechtsgrundlage der Änderung

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 – nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Begründung der Änderung

2.1. Streichung der ergänzenden geografischen Bezeichnung „Les Aspres“

Die Produktspezifikationen der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) „Côtes du Roussillon“ und „Côtes du Roussillon villages“ werden geändert. Bisher war bei der Kennzeichnung die Angabe der ergänzenden geografischen Bezeichnung (dénomination géographique complémentaire – DGC) „Les Aspres“, einer kleineren geografischen Einheit als das Erzeugungsgebiet der g. U. im Sinne des Artikels 120 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, als Ergänzung zur Bezeichnung „Côtes du Roussillon“ zulässig. Die antragstellenden Vereinigungen der beiden g. U. „Côtes du Roussillon“ und „Côtes du Roussillon villages“ sprachen sich dafür aus, dass diese ergänzende Angabe im Interesse der Kohärenz und der Übersichtlichkeit des Angebots für den Verbraucher künftig der g. U. „Côtes du Roussillon villages“ vorbehalten sein sollte. In der Produktspezifikation des Erzeugnisses mit der g. U. „Côtes du Roussillon villages“ sind nämlich bereits mehrere zusätzliche Kennzeichnungsangaben vorgesehen, die sich auf kleinere geografische Einheiten beziehen und um die Angabe „Les Aspres“ ergänzt werden.

Von der Streichung dieser Angabe sind folgende Abschnitte der Produktspezifikation betroffen:

In Kapitel 1:

- Nummer II „Geografische Bezeichnung und ergänzende Angaben“ Abschnitt 2. Der Punkt „Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung“ des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert,
- Nummer III „Farbe und Arten des Erzeugnisses“. Das Einzige Dokument ist hiervon nicht berührt,
- Nummer IV „Geografisches Gebiet und Zonen, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden“ Abschnitt 2 Buchstabe b wird gestrichen. Das Einzige Dokument ist hiervon nicht berührt. Ferner wird Nummer IV geändert, siehe oben,
- Nummer V „Rebsortenbestand“. Das Einzige Dokument ist hiervon nicht berührt,

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

- Nummer VI „Reberziehung“ Abschnitt 1 „Erziehungsformen“ Buchstaben b „Schnittregeln“ und d „Durchschnittlicher Höchstertrag pro Parzelle“. Das Einzige Dokument ist hiervon nicht berührt,
- Nummer VII „Lese, Transport und Reife der Trauben“ Abschnitt 2 „Reife der Trauben“. Das Einzige Dokument ist hiervon nicht berührt,
- Nummer VIII „Erträge – Einbeziehung in die Erzeugung“ Abschnitt 1 „Erträge“ Buchstabe b und Abschnitt 2 „Höchsterträge“ Buchstabe b. Das Einzige Dokument ist hiervon nicht berührt,
- Nummer IX „Verarbeitung, Weinbereitung, Weinausbau, Verpackung, Lagerung“ Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ Buchstaben a „Verschnitt von Rebsorten“, b „Malolaktische Gärung“ und c „Analysestandards“ sowie Abschnitt 5 „Bestimmungen zur Verbringung der Erzeugnisse und zur Abgabe an den Verbraucher“. Das Einzige Dokument ist hiervon nicht berührt,
- Nummer X „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ sowie die Zusammenfassung dieses Zusammenhangs im Einzigen Dokument,
- Nummer XII „Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung“ Abschnitt 2 „Besondere Bestimmungen“ Buchstabe c, um den Verweis auf die Kennzeichnungsangabe „Les Aspres“, wie oben erwähnt, zu streichen. Der folgende Buchstabe d wird ohne Änderung in Buchstabe c unnummeriert.

Im Einzigen Dokument wird der Streichung der Angabe „Les Aspres“ Rechnung getragen.

In Kapitel II Nummer I „Meldepflichten“ werden alle Bestimmungen über die ergänzende geografische Bezeichnung gestrichen. Das Einzige Dokument ist hiervon nicht berührt.

Der Absatz über die geografische Einheit „Les Aspres“ wurde zwar aus der Produktspezifikation der g. U. Côtes du Roussillon gestrichen, dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das geografische Gebiet oder das abgegrenzte Gebiet der g. U. Côtes du Roussillon. Diese Änderung muss daher nicht unter dem Punkt „Änderung des geografischen Erzeugungsgebiets und des abgegrenzten Parzellegebiets“ angegeben werden.

2.2. Änderung des geografischen Erzeugungsgebiets und des abgegrenzten Parzellegebiets

Nummer IV „Geografisches Gebiet und Zonen, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden“:

- Satz 1 der Abschnitte 1 und 3 wird vereinfacht; die Wörter „Weinbereitung“ und „Weinausbau“ werden gestrichen.

Im Rahmen der nationalen öffentlichen Konsultation wurde darauf hingewiesen, dass es keine Begründung für den Ausbau in dem geografischen Gebiet gibt. Die Vereinigung war der Ansicht, dass die Beschränkung des Ausbausvorgangs auf das geografische Gebiet keinen Einfluss auf die Besonderheit des Erzeugnisses habe und nichts für die Aufrechterhaltung dieser Beschränkung spreche: Es wurde daher vorgeschlagen, den Ausbau aus der Beschreibung der Schritte zu streichen, die in dem geografischen Gebiet durchgeführt werden müssen. Das Einzige Dokument wird in diesem Punkt ergänzt.

Der Punkt „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

- Infolge des Ausschlusses bestimmter Gemeinden aus dem geografischen Erzeugungsgebiet wird das geografische Erzeugungsgebiet teilweise überarbeitet. Es handelt sich um die folgenden Gemeinden, in denen keine Trauben mehr für das Erzeugnis mit der g. U. Côtes du Roussillon erzeugt werden: Amélie-les-Bains-Palalda, Bouleternère, Caixas, L'Ecluse, Fosse, Joch, Latour-Bas-Elne, Marquixanes, Pézilla-de-Conflent, Prats-de-Sournia, Reynès, Riunoguès, Saint-Cyprien, Saint-Michel-de-Llotes, Sournia und Taillet. In der öffentlichen Konsultation wurden diesbezüglich keine Einwände erhoben. Diese Gemeinden wurden aufgrund der dort nach wie vor üblichen Weinherstellungsverfahren in das Gebiet der unmittelbaren Nachbarschaft aufgenommen. Das Einzige Dokument wird um eine diesbezügliche Präzisierung ergänzt.

Der Punkt „Geografisches Gebiet“ des Einzigsten Dokuments wird aktualisiert.

- In Kapitel I Nummer IV Abschnitt 2 der Produktspezifikation wird die Datumsangabe „6. September 2016“ eingefügt. Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt hinzugefügt werden, an dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellengebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich zur Erzeugung für die in Rede stehende kontrollierte Ursprungsbezeichnung eignen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

2.3. Abgabe der Weine an den Verbraucher

Unter Nummer IX „Verarbeitung, Weinbereitung, Weinausbau, Verpackung und Lagerung“ werden zwei Bestimmungen für Rotweine – die Dauer des Weinausbaus (bisher auf den 31. Dezember des Erntejahres festgelegt) und das Datum der Abgabe an den Verbraucher (bisher auf den 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres festgelegt) – gestrichen. Für Rotweine wird der Zeitpunkt der Verbringung von Weinen zwischen zugelassenen Lagerinhabern vom 15. Dezember auf den 1. Dezember des Erntejahres vorverlegt.

Für Weiß- und Roséweine wird der Zeitpunkt der Verbringung von Weinen zwischen zugelassenen Lagerinhabern vom 1. Dezember auf den 15. November des Erntejahres vorverlegt.

Vor dem Hintergrund der Abschaffung der Verpflichtung zum Weinausbau im geografischen Gebiet wird das spezifische Datum des Inverkehrbringens für Rotweine gestrichen. Dieser Zeitpunkt deckt sich nun mit dem für Rosé- und Weißweine und entspricht der geltenden nationalen Regelung (15. Dezember nach der Ernte). Das Einzige Dokument wird berichtigt, und folgender Satz wird verschoben: „Das Datum des Inverkehrbringens wird für alle Weine auf den 15. Dezember des Erntejahres festgelegt.“

Diese Änderung wird unter dem Punkt „Spezifische önologische Verfahren“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

2.4. Regeln für den Sortenbestand und den Verschnitt von Rebsorten

Die in Nummer V „Rebsortenbestand“ der Produktspezifikation und in Nummer IX „Verarbeitung, Weinbereitung, Weinausbau, Verpackung und Lagerung“ Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ Buchstabe a „Verschnitt von Rebsorten“ festgelegten Regeln für den Rebsortenbestand und den Verschnitt von Rebsorten bei Weiß- und Roséweinen werden geändert:

- Bei Roséweinen wird die bisherige Nebenrebsorte Grenache Gris in die Liste der Hauptrebsorten aufgenommen und umgekehrt werden die bisherigen Hauptrebsorten Carignan und Mourvèdre in die Kategorie „Nebenrebsorten“ überführt. Der Höchstanteil der Nebenrebsorten beim Verschnitt von Weinen wird von 20 % auf 30 % erhöht.
- Bei Weißweinen werden zwei neue Rebsorten – Viognier B und Carignan B – als Nebenrebsorten zugelassen. Die Rebsorte Carignan B kommt vereinzelt auf alten Rebflächen vor und verleiht den Weinen eine ausgeprägte Säure. Die Rebsorte Viognier B ist im regionalen Sortenbestand vertreten und wird für die Erzeugung von Weinen mit g. g. A. verwendet, denen sie ein interessantes Aromenpotenzial verleiht. Aus den genannten Gründen wurden diese Rebsorten in die Liste der zulässigen Rebsorten aufgenommen. Ferner wird eine Obergrenze von 10 % für Nebenrebsorten beim Verschnitt von Weinen eingeführt.
- Bei Rotweinen wird der Höchstanteil der Nebenrebsorten beim Verschnitt von Weinen von 20 % auf 30 % erhöht.

Mit diesen Änderungen des prozentualen Anteils der Nebenrebsorten beim Verschnitt soll dem tatsächlich hergestellten Erzeugnis besser entsprochen werden. Außerdem ist die Verringerung des Anteils der Hauptrebsorten bei Roséweinen von 80 % auf 70 % Ausdruck des Bestrebens, Verschnittweine und keine fast sortenreinen Weine zu erzeugen, was die Besonderheit der Weine mit der g. U. Côtes du Roussillon ausmacht. Das Einzige Dokument wird ergänzt.

In Bezug auf die unter Nummer V „Rebsortenbestand“ Abschnitt 2 festgelegten Regeln für den Anteil der verschiedenen Rebsorten am Rebsortenbestand des Betriebs werden zwei Änderungen vorgenommen:

- Bei Roséweinen wird der Mindestanteil der beiden Hauptrebsorten von 80 % auf 70 % gesenkt. Die Sonderregeln für die Rebsorten Carignan N, Mourvèdre N und Syrah N werden gestrichen.

- Für Traubenerzeuger mit kleinen Anbauflächen wird eine Ausnahme von den Regeln für den Rebsortenbestand des Betriebs eingeführt, wie dies bereits bei anderen kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (appellation d'origine contrôlée – AOC) der Fall ist.

In Bezug auf die Ausnahme von den Regeln für den Rebsortenbestand des Betriebs für Traubenerzeuger mit kleinen Anbauflächen: Diese Bestimmung betrifft Genossenschaftsmitglieder mit kleiner Anbaufläche im Hinblick auf die Inanspruchnahme der g. U., ohne dass alle Regeln für den Anteil der Rebsorten eingehalten werden. Die Regeln für den Weinverschnitt werden ihrerseits vom Weinhersteller bzw. der Genossenschaft für die Weinherstellung eingehalten, in der alle Zulieferer der Struktur (Genossenschaftsmitglieder) für die Bezeichnung Côtes du Roussillon zusammengeschlossen sind. Es handelt sich um eine gemeinsame Bestimmung für alle Bezeichnungen in der Region. Das Einzige Dokument wird ergänzt.

Mit diesen Änderungen des prozentualen Anteils der Nebenrebsorten beim Verschnitt soll dem tatsächlich hergestellten Erzeugnis besser entsprochen werden. Außerdem ist die Verringerung des Anteils der Hauptrebsorten bei Roséweinen von 80 % auf 70 % Ausdruck des Bestrebens, Verschnittweine und keine fast sortenreinen Weine zu erzeugen, was die Besonderheit der Weine mit der g. U. Côtes du Roussillon ausmacht. Das Einzige Dokument wird ergänzt.

Diese Präzisierungen werden unter dem Punkt „Spezifische önologische Verfahren“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

2.5. Schnittregeln

Nummer VI „Reberziehung“ Abschnitt 1 „Erziehungsformen“ Buchstabe b „Schnittregeln“ wird in folgenden Punkten geändert:

- Der einfache Guyot-Schnitt für die Rebsorten Roussanne, Marsanne und Vermentino, der bisher auf das Gebiet von 19 Gemeinden beschränkt war, ist nun im gesamten Gebiet der Bezeichnung zulässig.
- Die Einschränkung, auf Parzellen mit Cordon-de-Royat-Erziehung pro Jahr an höchstens 10 % der auf der Parzelle vorhandenen Rebstöcke eine Verjüngung vorzunehmen, wird aufgehoben. Es wird jedoch eine Meldepflicht eingeführt, um die Kontrollen und die Beratung angesichts der Spezifität dieser Technik zu verstärken, die bei unzureichender Beherrschung Schaden an den Reben anrichten kann.

Mit der Änderung wird die Anwendung einer Rebschnittvariante (einfacher Guyot) für die Rebsorten Marsanne B, Roussanne B und Vermentino B auf das gesamte geografische Gebiet ausgedehnt, die in der ursprünglichen Fassung der Produktspezifikation einigen der westlichsten Gemeinden der Bezeichnung Côtes du Roussillon vorbehalten war. Diese Schnittmethode hat in der gesamten Zone Verbreitung gefunden, da damit bei diesen Rebsorten eine gleichmäßigere Fruchtbildung in diesem Gebiet ermöglicht und Windbruch der Triebe reduziert wird. So können die Rebsorten Marsanne B, Roussanne B und Vermentino B im einfachen Guyot-Schnitt auf höchstens acht Augen pro Stock – verteilt auf einen Strecker mit höchstens sechs Augen und einen Zapfen mit höchstens zwei Augen – zurückgeschnitten werden.

Diese Änderungen werden unter dem Punkt „Anbaumethoden“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

2.6. Meldepflichten in Bezug auf den Rebschnitt

In Kapitel II der Produktspezifikation zu den Vorabmeldepflichten in Bezug auf den Rebschnitt ist eine obligatorische Vorabmeldung bei der Schutz- und Verwaltungsvereinigung (Organisme de défense et de gestion — ODG) mit einem Besuch vor Ort erforderlich, wenn die Verjüngung einer Rebfläche mit Cordon-de-Royat-Erziehung 10 % der Rebstöcke pro Jahr übersteigt.

Diese Verpflichtung steht im Zusammenhang mit der Kontrolle. Die Meldung steht im Zusammenhang mit der Erzeugungsbedingung in Bezug auf den Rebschnitt, wenn es sich um eine „Verjüngung“ einer Parzelle mit Cordon-de-Royat-Erziehung gemäß Nummer VI Abschnitt 1 Buchstabe b „Besondere Bestimmungen“ handelt.

Der Punkt „Weinbereitungsverfahren – Anbaumethoden“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

2.7. Beschreibung des Weines/der Weine

Kapitel I Nummer X „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ der Produktspezifikation wurde geändert, um den Mitteilungen der Dienststellen der Europäischen Kommission zu genügen.

- Abschnitt 2 „Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen der Erzeugnisse“ wird um die organoleptische Beschreibung jeder Weinfarbe ergänzt. Diese Ergänzungen werden unter dem Punkt „Beschreibung des Weines/der Weine“ in das Einzige Dokument aufgenommen.*
- Abschnitt 3 „Kausaler Zusammenhang“ wurde geändert, um den kausalen Zusammenhang zwischen den Eigenschaften der Weine mit der g. U. und den Merkmalen des geografischen Gebiets der g. U. zu verdeutlichen. Diese Präzisierungen werden unter dem Punkt „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Côtes du Roussillon

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine*Analysemerkmale:*

Die geschützte Ursprungsbezeichnung ist trockenem, nicht schäumenden Weiß-, Rosé- und Rotweinen vorbehalten.

Der natürliche Mindestalkoholgehalt beträgt 12 % bei Rot- und Roséweinen und 11,5 % bei Weißweinen.

Die Rotweine weisen zum Zeitpunkt der Vermarktung (als Fasswein oder einzeln abgefüllt) einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l auf.

Die Weine weisen zum Zeitpunkt der Vermarktung (als Fasswein oder einzeln abgefüllt) einen Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) auf, der folgende Werte nicht überschreitet:

- Rotweine (mit einem natürlichen Alkoholgehalt bis zu 14 % vol): 3 g/l – Rotweine (mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol): 4 g/l.
- Rosé- und Weißweine: 4 g/l.
- Weinpartien, die als Fasswein vermarktet werden und für die die Angabe „primeur“ oder „nouveau“ verwendet werden darf, weisen einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 10,2 Milliäquivalent pro Liter auf.
- Rotweine, für die die Angabe „primeur“ oder „nouveau“ verwendet werden darf, weisen zum Zeitpunkt der Abfüllung einen Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von höchstens 2 g/l auf.
- Die Werte für den maximalen Gesamtalkoholgehalt und den minimalen vorhandenen Alkoholgehalt entsprechen den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten. Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Schwefeldioxidgehalt entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Organoleptische Eigenschaften

Rotweine stammen aus dem Verschnitt von mindestens zwei Rebsorten. Sie weisen meist eine tiefrote Farbe auf. Die gut ausgebauten Weine mit ausgeprägter Struktur und reifen, samtigen Tanninen zeichnen sich durch Aromen von roten Früchten und Gewürzen aus.

Roséweine, die aus dem Verschnitt von mindestens zwei Rebsorten stammen, weisen eine rosa Farbe von meist kräftiger Intensität auf. Am Gaumen entfalten sie eine große aromatische Komplexität mit Noten von frischen Früchten und roten Früchten. Diese Weine zeichnen sich durch eine gute Struktur, Vollmundigkeit und nachhaltige Aromen aus.

Weißweine stammen aus dem Verschnitt von mindestens zwei Rebsorten. Sie haben eine klare, leuchtende Goldfarbe und zeichnen sich durch Aromen von weißen Blüten, exotischen Früchten oder Zitrusfrüchten aus. Diese ausgewogenen, frischen Weine sind von angenehmer Mineralität gekennzeichnet oder auch fülliger, körperreicher und gehaltvoller.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf bei diesen Reben nicht mehr als 2,5 m betragen. Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,5 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken derselben Rebzeile.

Bei Reben in Vierecks- oder versetzter Anordnung verfügt jeder Rebstock über eine Fläche von maximal 3 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken derselben Rebzeile. Der Abstand zwischen den Rebzeilen und der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile beträgt höchstens 1,7 m.

Sofern die Mindestpflanzdichte von 4 000 Rebstöcken/ha eingehalten wird, dürfen Reben, die anschließend an eine bestehende Rebfläche gepflanzt werden, einen Abstand zwischen den Rebzeilen von mehr als 2,5 m aufweisen.

Die Reben werden kurz geschnitten, sodass höchstens acht Zapfen am Rebstock verbleiben. Jeder Zapfen wird auf höchstens zwei Augen angeschnitten.

Die Rebsorte Syrah N kann im einfachen Guyot-Schnitt auf höchstens acht Augen pro Stock – verteilt auf einen Strecker mit höchstens sechs Augen und einen Zapfen mit höchstens zwei Augen – zurückgeschnitten werden.

In den folgenden Gemeinden können die Rebsorten Marsanne B, Roussanne B und Vermentino B im einfachen Guyot-Schnitt auf höchstens acht Augen pro Stock – verteilt auf einen Strecker mit höchstens sechs Augen und einen Zapfen mit höchstens zwei Augen – zurückgeschnitten werden: Ansignan, Arboussols, Caramany, Caudiès-de-Fenouillèdes, Felluns, Fosse, Lansac, Montalba-le-Château, Pézilla-de-Conflent, Prats-de-Sournia, Prugnanes, Rodès, Saint-Arnac, Saint-Martin, Sournia, Tarerach, Trévillach, Trilla und Le Vivier.

Wenn auf einer Rebpazelle mit Cordon-de-Royat-Erziehung pro Jahr an über 10 % der vorhandenen Rebstöcke eine Verjüngung vorgenommen wird, so ist diese zur Kontrolle des Anschnitts meldepflichtig.

Bewässerung kann zugelassen werden.

Bei der Bereitung von Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch eingemischt in Zubereitungen verwendet werden.

Bei der Weinherstellung müssen die Weine mit der g. U. „Côtes du Roussillon“ den folgenden Rebsortenverschnitten entsprechen:

— Rotweine:

— Die Weine stammen aus dem Verschnitt von mindestens zwei Rebsorten.

— Der Anteil der hauptsächlich verwendeten Rebsorte, bei der es sich um eine Hauptrebsorte handeln muss, beträgt höchstens 80 % des Verschnitts.

— Der Anteil der Nebenrebsorten beträgt – zusammen oder einzeln – höchstens 30 % des Verschnitts.

— Roséweine:

— Die Weine stammen aus dem Verschnitt von mindestens zwei Rebsorten, mit Ausnahme von Weinen aus weißen Rebsorten, wenn diese getrennt zu Wein verarbeitet werden.

— Der Anteil der hauptsächlich verwendeten Rebsorte, bei der es sich um eine Hauptrebsorte handeln muss, beträgt höchstens 80 % des Verschnitts.

- Der Anteil der Nebenrebsorten beträgt – zusammen oder einzeln – höchstens 30 % des Verschnitts.
- Weißweine:
- Die Weine stammen aus dem Verschnitt von mindestens zwei Rebsorten.
- Der Anteil der hauptsächlich verwendeten Rebsorte beträgt höchstens 80 % des Verschnitts.
- Der Anteil der Rebsorten Grenache blanc B, Macabeu B und Tourbat B (vor Ort Malvoisie du Roussillon genannt) beträgt – zusammen oder einzeln – mindestens 50 % des Verschnitts.
- Der Anteil der Nebenrebsorten beträgt höchstens 10 %.

Die Verbringung von Weinen zwischen zugelassenen Lagerinhabern erfolgt frühestens:

- am 1. November des Erntejahres für Weine mit der Angabe „primeur“ oder „nouveau“,
- am 15. November des Erntejahres für Weiß- und Roséweine,
- am 1. Dezember des Erntejahres für Rotweine.

Das Datum der Abgabe an den Verbraucher wird für alle Weine auf den 15. Dezember des Erntejahres festgelegt.

Zusätzlich zu der/den oben genannten Bestimmung(en) müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen auf europäischer Ebene geltenden und im französischen Gesetzbuch für die Landwirtschaft (Code rural) vorgesehenen Verpflichtungen genügen.

b. *Höchsterträge*

58 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Traubenlese und die Weinherstellung finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Pyrénées-Orientales statt:

Ansignan, Arboussols teilweise, Argelès-sur-Mer, Bages, Baho, Baixas, Banyuls-dels-Aspres, Bélesta, Le Boulou, Brouilla, Cabestany, Calce, Camélas, Canet-en-Roussillon, Canohès, Caramany, Cases-de-Pène, Cassagnes, Castelnou, Caudiès-de-Fenouillèdes, Céret, Clairà, Corbère, Corbère-les-Cabanes, Corneilla-la-Rivière, Corneilla-del-Vercol, Elne, Espira-de-l'Agly, Espira-de-Conflent, Estagel, Estoher teilweise, Felluns, Finestret teilweise, Fourques, Ille-sur-Têt teilweise, Lansac, Laroque-des-Albères, Latour-de-France, Lesquerde, Llauro, Llupia, Maureillas-las-Illas, Maury, Millas, Montalba-le-Château, Montauriol, Montescot, Montesquieu-des-Albères, Montner, Néfiach, Oms, Opoul-Périllos, Ortaffa, Palau-del-Vidre, Passa, Perpignan, Peyrestortes, Pézilla-la-Rivière, Pia, Planèzes, Pollestres, Ponteilla, Prugnanes, Rasiguères, Rigarda, Rivesaltes, Rodès, Saint-André, Saint-Arnac, Saint-Estève, Saint-Félicien-d'Amont, Saint-Félicien-d'Avall, Saint-Génis-des-Fontaines, Saint-Hippolyte, Saint-Jean-Lasseille, Saint-Jean-Pla-de-Corts, Saint-Martin, Saint-Nazaire, Saint-Paul-de-Fenouillet, Sainte-Colombe-de-la-Commanderie, Saleilles, Salses-le-Château, Le Soler, Sorède, Tàrrach, Tautavel, Terrats, Thuir, Tordères, Toulouges, Tresserre, Trévilhach, Trilla, Trouillas, Villelongue-dels-Monts, Villemolaque, Villeneuve-de-la-Raho, Villeneuve-la-Rivière, Vinça, Vingrau, Vivès und Le Vivier teilweise.

7. **Hauptrebsorten**

–

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung der natürlichen Einflussfaktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet liegt im Departement Pyrénées-Orientales in einem nach Osten zum Mittelmeer hin weit geöffneten großen Halbkessel, der von einer Reihe von Höhenzügen begrenzt wird:

- im Westen vom Canigou-Massiv (Pic du Canigou mit einer Höhe von 2 780 m),
- im Süden vom Albères-Massiv (Roc de France mit einer Höhe von 1 450 m),
- im Norden vom Corbières-Massiv (Mont Tauch mit einer Höhe von 878 m).

Das geografische Gebiet wird von West nach Ost von drei kurzläufigen Flüssen und oft ausgetrockneten Wasserläufen durchzogen. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich aus dem von den Flüssen aus den Gebirgsformationen herausgelösten Material zahlreiche Terrassen gebildet.

Die Landschaft ist geprägt von Erosion, Ablagerungen infolge von Salzwasserintrusionen und einer Reihe alter Formationen, die durch die Hebung der Pyrenäen wieder an die Oberfläche gelangten.

Alle geologischen Epochen sind vertreten und damit abwechslungsreiche Böden, die aus diesen Muttergesteinsformationen, Verschiebungen oder See- und Meeresablagerungen entstanden sind.

Die genau abgegrenzten Parzellen für die Erzeugung der für die Bezeichnung bestimmten Trauben befinden sich:

- im Norden des geografischen Gebiets an steilen Hängen auf einem Untergrund aus Schiefer oder Kalkstein und deren Kolluvien,
- im Süden auf Hügeln aus tonig-sandiger Molasse,
- auf steinigem Terrassen entlang der Täler, die das geografische Gebiet durchziehen.

Das gemeinsame Merkmal dieser Parzellen sind trockene, steinige und gut durchlässige Böden, die arm an organischen Stoffen sind.

In dem geografischen Gebiet herrscht ein Mittelmeerklima mit heißen Sommern und milden Wintern. Die jährliche Sonnenscheindauer beträgt mehr als 2 500 Stunden. Die oft gewittrigen Niederschläge belaufen sich auf 500 bis 650 mm pro Jahr. Sie sind auf Frühjahr und Herbst verteilt mit einer ausgeprägten Trockenperiode im Sommer. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 13 °C und 14 °C und nimmt gegen Westen hin bzw. mit zunehmender Höhe ab. Das Klima ist auch durch die Häufigkeit (im Schnitt jeden dritten Tag) und die Heftigkeit der „Tramontane“ gekennzeichnet, eines im Winter nach der Passage über die schneebedeckten Gipfel der Pyrenäen sehr kalten Nordwestwinds, der für frische Luft sorgt, aber auch die Trockenheit verstärkt.

8.2. Beschreibung der menschlichen Einflussfaktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das Roussillon, dessen Name auf die ab dem 6. Jahrhundert v. Chr. florierende iberisch-ligurische Stadt Ruscino zurückgeht, hat sich mit der Ankunft der Phokäer, die um 600 v. Chr. Massilia (Marseille) gründen und den lokalen Volksgruppen die Kunst des Rebschnitts und der Weinerzeugung beibringen, der mediterranen Zivilisation geöffnet und in diesem Zuge dem Weinbau zugewandt. In diesem warmen und windreichen Klima werden schon früh aus Trauben mit einem von Natur aus sehr hohen Zuckergehalt besondere Weine, sogenannte Likörweine, und trockene Weine mit allerdings hohem Alkoholgehalt hergestellt.

Süßweine sind die ersten Weine, die große Bekanntheit erlangen, da sie aufgrund ihrer Eigenschaften einen sehr langen oxidativen Ausbau und eine sehr lange oxidative Lagerung ermöglichen, die ihnen eine große aromatische Komplexität verleihen. Aufgrund der hohen Sommertemperaturen, der wegen ungünstiger Bodenbeschaffenheit fehlenden unterirdischen Weinkeller und der begrenzten technischen Möglichkeiten können trockene Weine nicht gelagert werden und müssen möglichst bald und hauptsächlich lokal konsumiert werden.

Mit der Entwicklung der Hafentätigkeit, beispielsweise in Collioure und Port-Vendres, erlangen diese Weine dann im Lauf der Jahre einen größeren Bekanntheitsgrad. Im 18. Jahrhundert werden sie von Sétoiser Händlern mit Wein aus dem „Languedoc“ verschnitten, um stärkere Weine zu erhalten.

Dank verbesserter Weinherstellungs- und Lagerungstechniken für trockene Weine im 19. Jahrhundert kann das Ausbau- und Lagerpotenzial der Weine aus dem „Roussillon“ besser ausgeschöpft werden, die von da an unter ihrem eigenen Namen vermarktet werden.

Im Jahr 1816 hebt der Önologe A. JULLIEN in seinem Werk „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete) die Bedeutung des Ursprungs für die Erzeugung trockener Rotweine im „Roussillon“ hervor und nimmt eine Einteilung in drei Zonen vor.

Ein Jahrhundert später, im Jahr 1930, gründen die Erzeuger die „Association professionnelle des vigneronns du Haut-Roussillon pour la délimitation et la défense du cru“ (Berufsverband der Winzer des Haut-Roussillon für die Abgrenzung und den Schutz der Weinlage). Am 11. Juli 1932 gewährt das Zivilgericht Perpignan den Gemeinden der Aspres (Region südlich des Flusses Têt) das Recht auf diese Bezeichnung, und am 27. Mai 1937 dann auch den Gemeinden der Albères (Pyrenäenvorland).

1936 wird den natürlichen Süßweinen die kontrollierte Ursprungsbezeichnung zuerkannt, einer davon unter dem Namen „Côtes du Haut-Roussillon“.

Um eine Verwechslung zwischen trockenen Weinen und natürlichen Süßweinen zu vermeiden, wurden die im südlichen Teil des Departements Pyrénées-Orientales erzeugten trockenen Weine im Dezember 1951 unter dem Namen „Roussillon-dels-Aspres“ als Ursprungsbezeichnung für Wein höherer Qualität aus begrenztem Anbaugebiet (AOVDQS) anerkannt. Die im nördlichen Teil, den südlichen Ausläufern des Corbières-Massivs, erzeugten Weine wurden am 22. Januar 1952 unter den Namen „Corbières-du-Roussillon“ und „Corbières-supérieures-du-Roussillon“ als AOVDQS anerkannt.

Diese drei Ursprungsbezeichnungen werden nach einem langen in den 1960er-Jahren eingeleiteten Verfahren am 3. Oktober 1972 unter dem Namen „Côtes du Roussillon“ zusammengefasst, der dann am 28. März 1977 als kontrollierte Ursprungsbezeichnung anerkannt und damit die erste große kontrollierte Ursprungsbezeichnung des Languedoc-Roussillon wird.

8.3. *Kausale Wechselwirkungen*

Das an der Grenze zu Spanien gelegene Roussillon – Teil des ehemaligen Gebiets Katalonien, der 1659 im Pyrenäenfrieden an Frankreich angegliedert wird – ist ein riesiger von den Pyrenäen flankierter und zum Mittelmeer hin offener Halbkessel, der einem Amphitheater gleicht. Alter Weinbautradition folgend werden auf den Rängen auf trockenen, kargen und gut durchlässigen Böden Weinberge angelegt, die von dem typisch mediterranen, lichtreichen und warmen Klima profitieren, das durch Trockenheit im Sommer und insbesondere häufige Winde geprägt ist.

Dank der Kenntnis des natürlichen Umfelds sorgen die Winzer seit Langem für eine optimale Bewirtschaftung der Reben und die Kontrolle des Erzeugungspotenzials. Dies kommt im Know-how der Winzer zum Ausdruck, die bei der Anpflanzung der Rebsorten darauf achten, dass die Anbaumethoden und Erziehungsformen im Hinblick auf die optimale Reife der Trauben an die verschiedenen Gegebenheiten angepasst werden.

Denn auf den Parzellen, die entsprechend ihrer Hang-, Hügel- oder Terrassenlage genau abgegrenzt sind, haben die Winzer im Laufe der Zeit für jede Weinfarbe die Rebsorten ausgewählt und erhalten, die für die Bodenverhältnisse und klimatischen Bedingungen des geografischen Gebiets am besten geeignet sind.

So sind, bei den Rot- und Roséweinen, die perfekt an die Trockenheit angepassten Rebsorten Grenache N oder G zusammen mit der Rebsorte Carignan N auf den kargen und dünnen Hängen zu finden. Die später reifende Rebsorte Mourvèdre N bevorzugt hingegen die wärmsten und geschütztesten Lagen. Die windempfindliche Rebsorte Syrah N, die deshalb in der Regel aufgebunden wird, wird in Lagen mit kühleren Böden angepflanzt, ebenso wie die Hauptrebsorten für Weißweine, nämlich Grenache B, Maccabeu und Tourbat.

Gleichzeitig haben die Winzer die Beherrschung der Weinherstellung und des Verschnitts der einzelnen Rebsorten perfektioniert, da für jede der drei Weinfarben mindestens zwei Rebsorten verschnitten werden müssen.

Dank der Abstimmung dieser Rebsorten auf die verschiedenen geografischen und klimatischen Gegebenheiten und ihrer Komplementarität können die Winzer die besonderen Merkmale der Weine mit der g. U. zum Ausdruck bringen, bei denen es sich stets um Verschnittwein handelt: So zeichnen sich die Rotweine durch Fruchtigkeit, eine ausgeprägte Struktur und reife Tannine aus. Die frischen und fruchtigen Roséweine sind ebenfalls gut strukturiert und durch Vollmundigkeit und nachhaltige Aromen gekennzeichnet. Die Weißweine hingegen sind körperreich, aromatisch und gehaltvoll.

Die Rebflächen fügen sich in dem großteils von schroffem Gelände geprägten Gebiet in eine mediterrane Landschaft mit einem Bewuchs aus Strauchheide (Garrigue) und Macchia sowie oft steinigem Böden und einem reichen kulturellen und historischen Erbe ein. Die antike Stätte Ruscino, zahlreiche romanische Kunstwerke, Abteien und Klöster, Landgüter aus der Zeit der Templer oder jüngerer Datums zeugen von einer langen Tradition, die eng mit dem Weinbau und der Weinkultur verbunden ist.

Die Winzer haben dank ihrer Fachkenntnisse, die sie sich im Laufe der Jahre auf schwierigem Gelände angeeignet und weiterentwickelt haben, das Ansehen der Weine mit der g. U. Côtes du Roussillon aufgebaut.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Weinherstellung von Weinen, die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côtes du Roussillon“ tragen dürfen, eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Pyrénées-Orientales: Alenya, Amélie-les-Bains-Palalda, Arboussols, Bompas, Bouleternère, Caixas, Collioure, Les Cluses, Estoher, Finestret, Fosse, Ille-sur-Têt, Joch, Latour-Bas-Elne, Marquixanes, Pézilla-de-Conflet, Prats-de-Sournia, Reynès, Saint-Cyprien, Saint Laurent-de-la-Salanque, Sainte-Marie, Saint-Michel-de-Llotes, Sournia, Taillet, Théza, Torreilles, Villelongue-de-la-Salanque und Le Vivier.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung:

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann bei Weinen, die die in der Produktspezifikation für diese Angabe festgelegten Bedingungen erfüllen, durch die Angabe „primeur“ oder „nouveau“ ergänzt werden.

Bei Weinen, für die die Angabe „primeur“ oder „nouveau“ verwendet werden darf, muss der Jahrgang angegeben werden.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin du Roussillon“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für diese größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-071709f8-4d5f-4e7f-8e32-c7cab39f4cac

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2023/C 224/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„Duché d'Uzès“

PDO-FR-A1165-AM01

Datum des Antrags: 12.11.2013

1. Rechtsgrundlage der Änderung

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 – nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Begründung der Änderung

2.1. Umwandlung der g. g. A. in eine g. U.

Seit 1989 waren die Erzeuger mit ihrem Einsatz für die 1992 erfolgte Anerkennung des „Vin de Pays Duché d'Uzès“ bestrebt, mit ihrem Erzeugungsverfahren in eigens abgegrenzten Gebieten einen eng mit dem Begriff des Terroirs verbundenen Wein hervorzubringen und die Kategorie einer Ursprungsbezeichnung zu beantragen. Seit dieser Zeit belegen die Regeln für die Erzeugung dieses Vin de Pays (Landwein) – sowie später des Weins mit der g. g. A. – die Qualitätsausrichtung, die mit der Auswahl von Erzeugungskriterien, die den im Rahmen einer Ursprungsbezeichnung (Ertrag, Liste der Rebsorten) erwarteten Kriterien entsprechen, und mit einer Abgrenzung des Terroirs für die Erzeugung verbunden war. Seither arbeitet der Verband an diesen Kriterien und deren Umsetzung auf Ebene der Produktspezifikation, um die Typizität der Erzeugnisse und ihre Erzeugungskriterien im Einklang mit dem abgegrenzten Terroir festzulegen.

Die Änderungen, die an der Produktspezifikation vorgenommen wurden, um die Umwandlung der g. g. A. in eine g. U. zu begleiten, erstrecken sich auf die folgenden Punkte, die nacheinander erläutert werden:

- Abgrenzung des geografischen Erzeugungsgebiets mit dem Ziel, die Parzellen zu identifizieren, die für die Erzeugung von Trauben geeignet sind, aus denen Weine hergestellt werden können, die den geschützten Namen tragen dürfen,
- Vorschriften in Bezug auf den Rebsortenbestand, wobei die Liste der Rebsorte unverändert bleibt,
- Reberziehung, Lese, Transport und Reife der Trauben,
- Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung,
- Kennzeichnung der Weine.

2.2. Abgegrenztes Parzellegebiet

Im Rahmen der Umwandlung der g. g. A. in eine g. U. wird in Kapitel I Nummer IV der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ die Ziffer 2 – Abgegrenztes Parzellegebiet – eingefügt.

Diese Ziffer wird in der Produktspezifikation der Bezeichnung ergänzt, um die Rebparzellen innerhalb des geografischen Gebiets genau zu bestimmen, aus deren Trauben Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ hergestellt werden können.

Diese Abgrenzung der Parzellen ist im Rahmen der g. g. A. nicht vorgesehen und wird daher im Zuge der Umwandlung der g. g. A. in eine g. U. hinzugefügt.

Die Einfügung dieser Ziffer in die Produktspezifikation hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

2.3. Rebsortenbestand

Im Rahmen der Umwandlung der g. g. A. in eine g. U. wird in Kapitel I der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ eine Nummer V – Rebsortenbestand – eingefügt.

Diese dient dazu, den Mindestanteil der Rebsorten in dem Rebsortenbestand der Betriebe genauer festzulegen, wobei die Liste der zulässigen Rebsorten nicht geändert wird.

Die Liste der für die Erzeugung der g. U. „Duché d'Uzès“ ausgewählten Rebsorten ist unter dem Punkt „Wichtigste Keltertraubensorten“ im Einzigsten Dokument aufgeführt.

Die Festlegung der Anteile der verschiedenen Rebsorten in dem Rebsortenbestand hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

2.4. Reberziehung

Im Rahmen der Umwandlung der g. g. A. in eine g. U. wird in Kapitel I der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ eine Nummer VI – Reberziehung – eingefügt.

Durch die Einfügung dieser Nummer wird die Produktspezifikation an die nationalen Vorschriften für Ursprungsbezeichnungen angepasst. Unter dieser Nummer werden die Weinbereitungsverfahren im Hinblick auf Pflanzdichte, Schnitt, Spalierziehung und zulässige Bewässerung geregelt.

Diese Bestimmungen werden unter dem Punkt „Weinbereitungsverfahren“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

2.5. Lese, Transport und Reife der Trauben

Im Rahmen der Umwandlung der g. g. A. in eine g. U. wird in Kapitel I der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ eine Nummer VII – Lese, Transport und Reife der Trauben – eingefügt.

Durch die Einfügung dieser Nummer wird die Produktspezifikation an die nationalen Vorschriften für Ursprungsbezeichnungen angepasst. Unter dieser Nummer werden die Bestimmungen für die Reife der Trauben und den Transport des Leseguts festgelegt, die keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument haben. Des Weiteren wird ein natürlicher Mindestalkoholgehalt von 12 % vol festgelegt, der unter dem Punkt „Beschreibung des Weines/der Weine“ in das Einzige Dokument aufgenommen wird.

2.6. Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung

Im Rahmen der Umwandlung der g. g. A. in eine g. U. wird in Kapitel I der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ eine Nummer IX – Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung – eingefügt.

Durch die Einfügung dieser Nummer wird die Produktspezifikation an die strengeren nationalen Vorschriften für Ursprungsbezeichnungen angepasst.

Unter dieser Nummer werden die Rebsortenanteile in Verschnittweinen, im Einklang mit den hinsichtlich des Rebsortenbestands eingeführten Vorschriften, festgelegt. Diese Bestimmungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Außerdem sind unter dieser Nummer Bestimmungen im Hinblick auf die für Rotweine vorgeschriebene malolaktische Gärung und die jeweiligen Höchstgehalte an vergärbaren Zuckern vorgesehen. Diese Bestimmungen werden unter dem Punkt „Beschreibung des Weines/der Weine“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

Des Weiteren sind unter dieser Nummer die strengeren Bestimmungen in Bezug auf die önologischen Verfahren und die Abgabe der Weine an die Verbraucher vorgesehen, die unter dem Punkt „Spezifische önologische Verfahren“ in das Einzige Dokument aufgenommen werden.

Darüber hinaus werden unter dieser Nummer Empfehlungen für die Lagerung und die Instandhaltung der Weinkeller gegeben, die keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument haben.

2.7. Übergangsbestimmungen

Im Rahmen der Umwandlung der g. g. A. in eine g. U. wird in Kapitel I der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ eine Nummer XI – Übergangsbestimmungen – eingefügt.

Diese Bestimmungen ermöglichen den Winzern die Anpassung an die strengeren Vorschriften der Produktspezifikation der g. U., die in folgenden Bereichen gelten:

- Anteil der Rebsorten im Betrieb
- Pflanzdichte
- Regeln für die Spalierziehung und die Laubwandhöhe

Diese Bestimmungen in der Produktspezifikation haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

2.8. Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung

Im Rahmen der Umwandlung der g. g. A. in eine g. U. wird in Kapitel I der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ eine Nummer XII – Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung – eingefügt. Sie setzt eine allgemeine Bestimmung um, die für alle Ursprungsbezeichnungen mit der nationalen Bezeichnung AOC (kontrollierte Ursprungsbezeichnung) gilt. Es wird festgelegt, dass Weine, für die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ in Anspruch genommen wird und die unter dieser Bezeichnung angeboten werden, nur dann nach der Ernte angemeldet, der Öffentlichkeit angeboten, versandt, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden dürfen, wenn in der Erntemeldung, in den Anzeigen und Prospekten, auf der Kennzeichnung, den Rechnungen und den Behältnissen jedweder Art die vorgenannte kontrollierte Ursprungsbezeichnung in deutlich lesbarer Schrift angegeben ist.

Diese Bestimmung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

2.9. Organoleptische Beschreibung der Weine

In Kapitel I Nummer X der Produktspezifikation wird die Ziffer 2 – Angaben zur Qualität und zu den Eigenschaften der Erzeugnisse – geändert, um die optische und organoleptische Beschreibung der Weine zu präzisieren.

Diese Ergänzungen werden auch unter dem Punkt „Beschreibung des Weines/der Weine“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

2.10. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

In Kapitel I Nummer X der Produktspezifikation wird die Ziffer 3 – Wechselwirkungen – geändert, um darauf hinzuweisen, dass der ursächliche Zusammenhang auf dem Einfluss beruht, den das regionale Klima und

die Bodenarten auf die Gewinnung von frischen und fruchtbetonten Weinen haben. Im Rahmen des Übergangs von der g. g. A. zur g. U. wurden Maßnahmen zur Identifizierung der Terroirs durchgeführt, bei denen die klimatischen und bodenkundlichen Besonderheiten des Gebiets berücksichtigt wurden. Dies ermöglichte den Erzeugern, die optimale Abstimmung von Weinbaulagen und Rebsorten zur Geltung zu bringen und dadurch die Authentizität der Weine stärker zu betonen.

Die zusätzlichen Erläuterungen bei der Darstellung des ursächlichen Zusammenhangs werden unter dem Punkt „Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge – Wechselwirkungen“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Duché d'Uzès

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. Analysemerkmale

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ ist stillen Rot-, Rosé- und Weißweinen vorbehalten.

Die Stillweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol auf. Für die Weinchargen, die als Fasswein oder abgefüllt vermarktet werden, sind die folgenden Höchstgehalte an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) vorgeschrieben:

— 3 g/l für Rotweine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von höchstens 14 % vol,

— 4 g/l für Rotweine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von über 14 % vol, 4 g/l für Roséweine,

— 4 g/l für Weißweine.

Die Rotweine weisen zum Zeitpunkt der Vermarktung (als Fasswein oder abgefüllt) einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l auf.

Der (minimale oder maximale) Gesamtalkoholgehalt, minimale vorhandene Alkoholgehalt, Gesamtsäuregehalt, Gehalt an flüchtiger Säure und Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

2. *Organoleptische Eigenschaften*

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Duché d'Uzès“ umfasst Weine aller 3 Farben.

Die Rotweine sind ein Verschnitt, der zu mindestens 60 % aus Syrah N und Grenache N besteht und durch die Rebsorten Carignan N, Cinsault N und Mourvèdre N ergänzt werden kann. Ihre Farbe variiert von Rubinrot bis Granatrot und kann bei der Alterung ziegelrote Farbtöne annehmen. Die Farbe ist kräftig bis intensiv und die Weine sind klar. Die Aromen erinnern an reife oder kandierte Früchte und werden oftmals von Lakritznoten begleitet, die die besondere Ausdruckskraft des Syrah in diesem Terroir widerspiegeln. Ihre ausgewogene, runde und tanninbetonte Struktur garantiert eine gute Alterungsfähigkeit.

Die Roséweine sind Verschnittweine, in denen die Rebsorte Grenache N dominiert. Ihre Farbe reicht von Litschi-Rosa bis Korallenrot. Sie sind glänzend, strahlend und klar. Ihre Aromenpalette erinnert an Beerenfrüchte. Sie sind harmonisch, frisch und zugkräftig. Ihre Frische wird durch die Lage des geografischen Gebiets am Fuß der ersten Erhebungen der Cevennen geprägt.

Die Weißweine sind ein Verschnitt, der überwiegend aus Grenache B und Viognier B besteht, und präsentieren sich in einer blassgoldenen Robe mit grünen Reflexen. Sie zeichnen sich durch eine bemerkenswerte Frische aus und entwickeln am Gaumen kräftige Noten von frischen Früchten wie Pfirsich oder Aprikose. Sie profitieren von dem mediterranen Übergangsklima, das die Reifung verlangsamt und die Säure und Ausgewogenheit der Weine erhält.

5. **Weinbereitungsverfahren**

a. *Wesentliche önologische Verfahren*

Anbauverfahren

- Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Rebstöcken je Hektar auf. Der Abstand zwischen den Zeilen darf nicht mehr als 2,50 m betragen.
- Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation des Abstands zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken in einer Zeile. – Der Schnitt erfolgt vor dem 30. April des Erntejahres. – Die Reben werden im kurzen Zapfenschnitt mit höchstens 12 Augen je Stock geschnitten, jeder Zapfen trägt höchstens 2 Augen. – Die Rebsorte Syrah kann lang, mit höchstens 10 Augen je Stock – verteilt auf einen Strecker mit höchstens 6 Augen und 2 Zapfen mit jeweils höchstens 2 Augen – geschnitten werden. – Die Bewässerung kann zugelassen werden.

Spezifische önologische Verfahren

- Jegliche thermische Behandlung des Leseguts bei einer Temperatur von mehr als 40 °C ist untersagt.
- Bei der Herstellung von Weiß- und Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch als Bestandteil von Zubereitungen verwendet werden.
- Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.
- Die Roséweine werden durch Direktkelterung hergestellt.
- Der Einsatz einer Schneckenpresse ist untersagt.

— Die Rotweine werden mindestens bis zum 1. Februar des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut. Die Abgabe dieser Weine an die Verbraucher erfolgt nach der Ausbauzeit, d. h. ab dem 15. Februar des auf das Erntejahr folgenden Jahres.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la Pêche maritime) gerecht werden.

b. *Höchsterträge*

1. Rotweine

53 Hektoliter je Hektar

2. Rosé- und Weißweine

60 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gard statt: Aigaliers, Aigremont, Arpaillargues-et-Aureillac, Aubussargues, Bagard, Baron, Belvézet, Blauzac, Bourdic, Bragassargues, Brignon, Canaules-et-Argentières, Cardet, Cassagnoles, Castelnau-Valence, Collorgues, Cruviers-Lascours, Dions, Durfort-et-Saint-Martin-de-Sossenac, Flaux, Foissac, Fons, Fontarèches, Fressac, Gajan, Garrigues-Sainte-Eulalie, Goudargues, La Bastide-d'Engras, La Bruguière, La Calmette, La Capelle-et-Masmolène, La Rouvière, Lédignan, Lézan, Logrian-Florian, Martignargues, Maruéjols-lès-Gardon, Massanes, Massillargues-Attuech, Monoblet, Montaren-et-Saint-Médières, Moussac, Ners, Puechredon, Ribaute-les-Tavernes, Saint-André-de-Roquepertuis, Saint-Bauzély, Saint-Bénézet, Saint-Césaire-de-Gauzignan, Saint-Chartes, Saint-Christol-lès-Alès, Saint-Dézéry, Sainte-Anastasie, Saint-Félix-de-Pallières, Saint-Hippolyte-de-Montaigu, Saint-Jean-de-Ceyrargues, Saint-Jean-de-Criulon, Saint-Jean-de-Serres, Saint-Jean-du-Pin, Saint-Laurent-la-Vernède, Saint-Maurice-de-Cazevielle, Saint-Maximin, Saint-Nazaire-des-Gardies, Saint-Quentin-la-Poterie, Saint-Siffret, Saint-Théodorit, Saint-Victor-des-Oules, Sanilhac-Sagriès, Sauve, Savignargues, Serviers-et-Labaume, Seynes, Tornac, Uzès, Vallabrix, Verfeuil, Vézénobres.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Carignan N

Cinsault N – Cinsault

Clairette B

Grenache N

Marsanne B

Mourvèdre N – Monastrell

Roussanne B

Syrah N – Shiraz

Ugni blanc B

Vermentino B – Rolle

Viognier B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung der natürlichen und menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das Gebiet der g. U. „Duché d'Uzès“ erstreckt sich zwischen Nîmes und Alès und umfasst 77 Gemeinden des Departements Gard, in dessen östlichem Teil die Stadt Uzès gelegen ist. Das Gebiet besteht aus zwei aneinandergrenzenden Becken:

— im Westen ist das Becken von Lédignan um eine antiklinale Kuppel aus der Kreidezeit (Valanginium) ausgerichtet, deren aus Mergel bestehendes Zentrum durch die Erosion ausgehöhlt wurde,

— im Osten entspricht das Becken von Uzès einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Synklinale mit Gestein aus dem Tertiär (Eozän), das allmählich in Meeresablagerungen (Miozän) übergeht.

Das Gebiet wird im Westen von den ersten Ausläufern der Cevennen, im Norden durch das Kalksteinmassiv von Lussan mit dem 630 m hohen Mont Bouquet und im Osten und Süden durch weite, oftmals bewaldete Kalksteinplateaus begrenzt, die es von der Region Nîmes, von Sommières und dem Rhônetal trennen. Der Gardon, ein wichtiges Element des lokalen Gewässernetzes, durchfließt das Gebiet von Nordwest nach Südost. In dem geografischen Gebiet sind überwiegend Kalkstein-Substrate zu finden und die Weinberge sind im Allgemeinen an steinigten Hängen mit geringer Bodentiefe angelegt. In klimatischer Hinsicht weist das Gebiet einen mediterranen Charakter auf, der durch die Entfernung von der Küste und die vorhandenen Erhebungen, die die Meereseinflüsse begrenzen, abgeschwächt wird. Aus diesem Grund sind stärkere Temperaturgegensätze als an der Küste sowie eine Abnahme der Jahresdurchschnittstemperatur um 1-2 °C zwischen dem Südosten und dem Nordwesten des Gebiets festzustellen. Dieses Übergangsklima geht insbesondere mit einer geringeren Trockenheit im Sommer einher, die jährliche Niederschlagsmenge von etwa 700 mm zeigt im Jahresverlauf bedeutende Schwankungen, die mit den manchmal starken Herbstniederschlägen (Cevennen-Phänomen) zusammenhängen.

Das geografische Gebiet erstreckt sich inmitten einer Mischkulturlandschaft, in der überall an den Hängen Reben angepflanzt sind und in der die natürliche Vegetation insbesondere Steineichen und Flaumeichen hervorbringt, die ein Zeichen für diese klimatische Übergangszone sind.

Der Weinbau begleitete die Geschichte und das landwirtschaftliche Leben der Region Uzès über Jahrhunderte hinweg und seit der Römerzeit gab es in dem Gebiet zahlreiche Zeugnisse des Anbaus von Wein.

Später, im Mittelalter war der Weinbau immer noch präsent und erlangte in den Augen des christlichen Klerus eine starke symbolische Bedeutung, sodass die ersten Bischöfe zu Winzern wurden.

Seit dem 15. Jahrhundert wurden der Qualitätsweinbau und die edlen Weine in dem Gebiet von Duché d'Uzès erwähnt. Seit dieser Zeit und trotz der anschließenden Krisenzeiten blieben die Weinberge an den Hängen, die sich im Landschaftsbild zu den Olivenbäumen gesellten und an üppige mit Getreide bepflanzte Ebenen grenzten, konstant präsent. Die überwiegend durch kleine Mischkulturbetriebe geprägte Grundbesitzstruktur förderte die Aufwertung der Weinberge an den Hängen. Dieses Phänomen wurde im 18. Jahrhundert durch die Ausübung von zwei parallelen Tätigkeiten – die Arbeiter der Textilindustrie bewirtschafteten auch kleine Rebpzellen – noch verstärkt.

Die Weine waren seit 1981 als „Vin de pays de l'Uzège“ anerkannt, woraus 1992 die Anerkennung als „Vin de Pays Duché d'Uzès“ mit strengeren Erzeugungsbedingungen und der Festlegung eines mediterranen Rebsortenbestands hervorging.

Der Verband führte Maßnahmen zur Identifizierung der Terroirs durch, bei denen die klimatischen und bodenkundlichen Besonderheiten des Gebiets berücksichtigt wurden. Dies ermöglichte den Erzeugern, die optimale Abstimmung von Weinbaulagen und Rebsorten zur Geltung zu bringen und dadurch die Authentizität der Weine zu betonen.

Das Weinbaugebiet wurde neu strukturiert und mit den edelsten mediterranen Rebsorten bepflanzt: Syrah N und Grenache N für die Erzeugung von Rot- und Roséweinen, Grenache blanc B und Viognier B für die Bereitung von Weißweinen.

Im Jahr 2010 wurden unter der Bezeichnung nahezu 9 000 hl von 32 privat geführten Kellereien und 11 Genossenschaftskellereien erzeugt. Auf Rotweine entfallen 60 %, auf Roséweine 25 % und auf Weißweine 15 % der Erzeugungsmenge.

8.2. Wechselwirkungen

Durch die besondere geografische Lage der g. U. Duché d'Uzès am Knotenpunkt zwischen Cevennen, Languedoc und Provence und ihr mediterranes Übergangsklima können die mediterranen Rebsorten langsam reifen und bringen ihr ursprüngliches Ausdruckspotenzial zur Geltung, das sich durch Eleganz, Fruchtigkeit und Frische auszeichnet.

Durch das Know-how der Winzer, die ausschließliche Wahl von mediterranen Rebsorten und die Studien zu den Terroirs war es möglich, die verschiedenen Rebsorten unter solchen Bedingungen anzupflanzen, dass sie ihre optimale Ausdruckskraft entwickeln können. Seit jeher werden Parzellen in guter Lage mit nicht sehr tiefen, steinigten und gut entwässerten Böden bevorzugt. Die Nähe der ersten Ausläufer der Cevennen sorgt für deutliche Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht. Diese Temperaturschwankungen, und insbesondere die kühlen Nächte, ermöglichen die langsame Reifung der Trauben, haben einen positiven Einfluss auf die Farbe und wahren die Säure und aromatische Ausdruckskraft der Beeren, die zu den herausragenden Eigenschaften der Weine der g. U. Duché d'Uzès gehören, die sich durch Frische und Fruchtigkeit auszeichnen.

Die Rebsorte Grenache N sorgt für Geschmeidigkeit, Vollmundigkeit und eine sehr elegante und ausgeprägte Fruchtigkeit.

Die Rebsorte Syrah N verleiht den Weinen Finesse, Struktur und aromatische Komplexität.

Der Verschnitt dieser beiden Rebsorten ist sowohl bei den Rotweinen als auch bei den Roséweinen verpflichtend vorgeschrieben und ein Garant für die Originalität der „Duché d'Uzès“-Weine. Das Know-how der Erzeuger zeigt sich bei der Bewirtschaftung der Reben durch eine Steuerung der Wuchskraft und des Erzeugungspotenzials sowie durch Praktiken mit geringen Erträgen in Verbindung mit genauen Regeln für den Schnitt und die Laubwandhöhe. Dieses Know-how kommt zudem durch die Anpassung der Weinbereitungstechniken und insbesondere durch die unbedingt erforderliche Ausbauzeit bei den Rotweinen zum Ausdruck.

Um die Identifizierung der Ursprungsbezeichnung zu verbessern, wurde 2003 eine eigene Flasche für den Verband gestaltet, auf der das Wappen des Duché d'Uzès abgebildet ist. Diese wurden sowohl von den privaten als auch von den genossenschaftlichen Erzeugern schnell angenommen und heute werden fast 70 % der Duché d'Uzès-Weine in diesen Flaschen vermarktet. Um eine perfekte Kontrolle des Erzeugnisses sicherzustellen, werden 95 % der Weine in dem Erzeugungsgebiet abgefüllt.

Die Winzer der g. U. Duché d'Uzès erhalten ein landwirtschaftliches Gleichgewicht aufrecht, das auf einer mediterranen Mischkultur basiert, bei der reiche Böden mit Getreide- oder Obstkulturen bepflanzt sind. In den günstigsten Hanglagen, die in der Gemeinde generell nur begrenzt vorkommen, sind Weinberge mit mediterranen Rebsorten angelegt.

Obwohl sie bereits seit dem 15. Jahrhundert erwähnt wurden, stieg der Bekanntheitsgrad der Weine erst seit den 1970er- und 1980er-Jahren. Diese Entwicklung wurde durch die nahezu ausschließliche Abfüllung in dem Gebiet und durch die zahlreichen Touristen, die die Stadt Uzès, das Herzogtum und das Zentrum mit den mittelalterlichen Häusern besuchen, unterstützt.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinerzeugung und -bereitung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Département Gard: Cornillon, Orsan, Pognadoresse, Pouzilhac, Vabres.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-455370ad-04ad-4e6e-be9a-6e7d88987e94

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2023/C 224/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„Bairrada“

PDO-PT-A1537-AM01

Datum der Antragstellung: 2.3.2017

1. Für die Änderung geltende Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 – nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Begründung der Änderung

2.1. Kategorien von Weinbauerzeugnissen – Aktualisierung

Beschreibung:

Erzeugniskategorie „Schaumwein“ geändert in „Qualitätsschaumwein“.

Gründe:

Die Erzeugniskategorie wird an den in den Rechtsvorschriften festgelegten Zeitraum angepasst.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert) Alle früheren Bezugnahmen auf die Erzeugniskategorie „Schaumwein“ gelten für die aktuelle Kategorie „Qualitätsschaumwein“.

Spezifikation (Abschnitte geändert) Alle früheren Bezugnahmen auf die Erzeugniskategorie „Schaumwein“ gelten für die aktuelle Kategorie „Qualitätsschaumwein“.

2.2. Kategorien von Weinbauerzeugnissen – neue Kategorie eines Weinbauerzeugnisses

Beschreibung:

Die Kategorie „Likörwein“ wurde hinzugefügt.

Gründe:

Zur Steigerung des wirtschaftlichen Werts eines in der Region bereits vorhandenen Erzeugnisses durch Gewährung der Anerkennung als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.).

Das Erzeugnis dieser Art wird bereits von den Erzeugern nach den in der Region üblichen traditionellen Verfahren hergestellt und zeichnet sich durch eine charakteristische Qualität und typische Merkmale aus. Die Aufnahme dieses neuen Erzeugnisses in die g. U. „Bairrada“ ist somit eine Anerkennung seiner Bedeutung und Qualität und ein Mehrwert für seine Erzeuger.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert) „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“, „Beschreibung des Weins/der Weine“, „Spezifische önologische Verfahren“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“.

Spezifikation (Abschnitte geändert) „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“, „Beschreibung des Weins/der Weine“, „Spezifische önologische Verfahren“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“.

2.3. Beschreibung des Weins/der Weine – Kategorien Wein und Qualitätsschaumwein

Beschreibung:

Die Beschreibung der Kategorien Wein und Qualitätsschaumwein wurde verbessert und angepasst.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Gründe:

Es wurde festgestellt, dass die frühere Beschreibung zu allgemein und nicht spezifisch genug war, weshalb sie angepasst und die Merkmale der mit der g. U. „Bairrada“ verbundenen Erzeugnisse aufgenommen wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass das Einzige Dokument und die Spezifikation den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert) „Beschreibung des Weins/der Weine – Kategorien Wein und Qualitätsschaumwein“

Spezifikation (Abschnitte geändert) „Beschreibung des Weins/der Weine – Kategorien Wein und Qualitätsschaumwein“

2.4. *Höchstertrag – Kategorien Wein und Qualitätsschaumwein*

Beschreibung:

Änderung der Höchsterträge für:

Weiß- und Roséwein: 100 hl

Rotwein: 80 hl

Qualitätsschaumwein: 120 hl

Gründe:

Der Höchstertrag wurde erhöht, um diese Werte an das tatsächliche Produktionsniveau in der Region anzupassen, ohne die charakteristischen Merkmale zu beeinträchtigen.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert) „Weinbereitungsverfahren“

Spezifikation (Abschnitte geändert) „Weinbereitungsverfahren“

2.5. *„Wichtigste Keltertraubensorten“ – neue Sorten*

Beschreibung:

Änderung/Aktualisierung der Liste der Sorten. Die Rebsorte Viognier wurde aufgenommen.

Gründe:

Die für die Erzeugung von Weinen in der Region festgelegten Sorten mussten angepasst und aktualisiert werden, um sie mit dem neuen Rechtsrahmen der nationalen Liste der für die Weinerzeugung in Portugal geeigneten Sorten in Einklang zu bringen, einschließlich einer neuen Rebsorte, die für die Charakterisierung der Weine der Region von Bedeutung ist. Diese Sorte ist Teil der traditionellen Rebsortenkarte des geografischen Gebiets, sodass ihre Einbeziehung den unverwechselbaren Charakter der Weine der g. U. „Bairrada“ optimiert und nicht verändert.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert) „Wichtigste Keltertraubensorten“

Spezifikation (Abschnitte geändert) „Wichtigste Keltertraubensorten“

2.6. *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet*

Beschreibung:

Die Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet wurde angepasst und verbessert. Die Informationen über das geografische Gebiet, die Angaben zum Erzeugnis und der ursächliche Zusammenhang wurden sowohl für die bereits bestehenden als auch für die neuen Erzeugniskategorien überarbeitet.

Gründe:

Da zum einen die bisherige Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet als zu allgemein und nicht spezifisch genug angesehen wurde und zum anderen die Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet für die neue Erzeugniskategorie (Likörwein) hinzugefügt werden musste, wurde der Inhalt dieses Punkts überarbeitet, um alle Erzeugniskategorien einzubeziehen. Dadurch wird der Inhalt objektiver, da der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet für alle Kategorien gilt.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert) „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“

Spezifikation (Abschnitte geändert) „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“

2.7. *Weine – Bezeichnung „Clássico“*

Beschreibung:

Einführung von Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „Clássico“ in der Kennzeichnung.

Gründe:

Die Notwendigkeit, die Bedingungen und Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „Clásico“ in der Kennzeichnung der Weine festzulegen.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert) „Weitere Bedingungen – Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung“

Spezifikation (Abschnitte geändert) „Weitere Bedingungen – Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung“

2.8. *Angaben zum Antragsteller*

Beschreibung:

Aktualisierung von Angaben zum Antragsteller

Gründe:

Die Angaben sind veraltet, weshalb eine Aktualisierung erforderlich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Spezifikation den geltenden Rechtsvorschriften entspricht, und die bisherige Beschreibung klarer gefasst werden.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert): Diese Änderung führt zu keinen Änderungen des Einziges Dokuments.

Spezifikation (Abschnitte geändert) „Sonstige Angaben – Angaben zum Antragsteller“

2.9. *Angaben zu Interessenträgern*

Beschreibung:

Löschung von Angaben zu Interessenträgern.

Gründe:

Aufgrund eines Missverständnisses wurden irrtümlich die Daten des Antragstellers in dieses Feld eingetragen. Diese Angaben wurden jetzt gelöscht. Damit soll sichergestellt werden, dass die Spezifikation den geltenden Rechtsvorschriften entspricht, und die bisherige Beschreibung klarer gefasst werden.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert): Diese Änderung führt zu keinen Änderungen des Einziges Dokuments.

Spezifikation (Abschnitte geändert) „Sonstige Angaben – Angaben zu den Interessenträgern“

2.10. *Angaben zu den Kontrollstellen*

Beschreibung:

Aktualisierung der Angaben zu den Kontrollstellen.

Gründe:

Die Angaben sind veraltet, weshalb eine Aktualisierung erforderlich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Spezifikation den geltenden Rechtsvorschriften entspricht, und die bisherige Beschreibung klarer gefasst werden.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert): Diese Änderung führt zu keinen Änderungen des Einziges Dokuments.

Spezifikation (Abschnitte geändert) „Sonstige Angaben – Angaben zu den Kontrollstellen“

2.11. *Angaben zu den zuständigen Aufsichtsbehörden*

Beschreibung:

Aktualisierung der Angaben zu den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Gründe:

Die Angaben sind veraltet, weshalb eine Aktualisierung erforderlich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Spezifikation den geltenden Rechtsvorschriften entspricht, und die bisherige Beschreibung klarer gefasst werden.

Einziges Dokument (Abschnitte geändert): Diese Änderung führt zu keinen Änderungen des Einziges Dokuments.

Spezifikation (Abschnitte geändert) „Sonstige Angaben“ – Angaben zu den zuständigen Aufsichtsbehörden“

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name des Erzeugnisses**

Bairrada

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3. Likörwein

5. Qualitätsschaumwein

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

4.1. *Wein (weiß, rot und rosé)*

KURZBESCHREIBUNG

Weißweine: Sie haben einen frischen Geschmack und eine blasser Zitrinfarbe mit gelegentlichen grünlichen oder leicht goldenen Tönen, wenn sie in neuen Holzfässern vergoren wurden. Sie besitzen ein dezentes blumiges und/oder fruchtiges Aroma, das manchmal auch intensivere tropische und buttrige Noten annimmt. Es sind gut ausgebaute Weine mit einem guten natürlichen Gleichgewicht zwischen Säure und Alkohol und einer hervorragenden Frische.

Rotweine: Intensive rote Farbe, gelegentlich mit bläulichen Reflexen, fruchtige Aromen von Brombeeren, Bergamotte und Gewürzen; solide Tanninstruktur und solider Säuregehalt. Bei der Reifung entwickeln sie Tertiäraromen von Waldbeeren, Harzen, Gewürzen, Honig und Räucheraromen sowie eine gute Struktur, die durch ein ausgewogenes Verhältnis von Alkohol, Säure und Tanninen gewährleistet wird. Zudem sind sie sehr langlebig.

Roséweine: Die Farbe reicht von orangefarben bis orangerot mit fruchtigen Aromen von roten Früchten. Am Gaumen haben sie einen mäßig hohen Säuregehalt, und sie sind sehr frisch im Mund.

Für die übrigen Analyseparameter gelten die in den Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	in Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm je Liter)	

4.2. *Qualitätsschaumwein (weiß, rot und rosé)*

KURZBESCHREIBUNG

Weißweine: blasszitronengelbe Farbe mit leicht goldenen Reflexen. Die Aromen sind blumig und fruchtig, mit Anklängen von weißem Fruchtfleisch. Die reiferen Weißweine haben intensive Röstaromen. Der Wein hat einen intensiven Geschmack, ist harmonisch-vollmundig und besitzt eine ausgezeichnete Frische und Mousse am Gaumen.

Rotweine: Sie sind von rötlicher Farbe, manchmal mit einer gewissen Intensität, und besitzen eine ausgezeichnete Frische und Mousse am Gaumen. Die Aromen sind blumig und fruchtig. Die reiferen Weißweine haben intensive Röstaromen. Am Gaumen sind sie durch die Tannine vollmundig, ausgewogen, mit feiner und anhaltender Perlage.

Roséweine: Die Farbe ist orange bis rosa. Die Aromen sind blumig und fruchtig, mit Anklängen von roten Früchten (z. B. Kirsche, Brombeere und Erdbeere), oder, wenn gealtert, mit gerösteten und intensiven Aromen. Am Gaumen sind sie delikat, mit ausgewogener Säure und einer hervorragenden Frische und Mousse.

Für die übrigen Analyseparameter gelten die in den Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm je Liter)	

4.3. *Likörwein (weiß und rot)*

KURZBESCHREIBUNG

Weißweine: Sie haben eine leicht goldene Farbe, manchmal mit kastanienfarbenen Tönen, was auf den Fassausbau zurückzuführen ist. Manchmal haben sie ein Aroma von Zitrusfrüchten mit nussigen Noten und leichten Oxidationstönen. Der Geschmack ist mäßig süß mit spürbarem Alkohol. Sie sind strukturiert, mit einer kräftigen Säure, die ihnen Frische verleiht und die den Gesamteindruck beherrscht.

Rotweine: Die Farbe kann von mäßig rötlich bis zu einem tieferen Rot variieren und kann auch gelbe, orangefarbene und kastanienfarbene Töne aufweisen, die durch den Fassausbau entstehen. Sie duften nach Trockenfrüchten und sehr frischen, säuerlichen roten Früchten wie Sauerkirsche. Daneben bestehen Oxidationstöne. Es können auch leichte Honig- und/oder Feigennoten vorhanden sein. Die roten Likörweine haben einen strukturierten Geschmack mit einer kräftigen Säure, die für Frische sorgt und insgesamt dominiert, obwohl auch eine moderate Süße vorhanden ist. Der Geschmack kann eine gewisse Viskosität aufweisen, wenn die Weine auf Eichenholz ausgebaut wurden.

Für die übrigen Analyseparameter gelten die in den Rechtsvorschriften festgelegten Werte.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	16
Mindestgesamtsäure	in Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm je Liter)	

5. **Weinbereitungsverfahren**

Spezifische önologische Verfahren

5.1. *Qualitätsschaumwein – Methode*

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Herstellung von Qualitätsschaumweinen mit der g. U. „Bairrada“ ist die klassische Flaschengärung unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften die anzuwendende Technologie.

5.2. *Wein, Qualitätsschaumweine und Likörweine – natürlicher Alkoholgehalt (in % vol)*

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Der für die Herstellung von Weinbauerzeugnissen der g. U. „Bairrada“ verwendete Most muss einen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen von:

- Weiß-, Rot- und Roséwein – 11 % vol,
- Qualitätsschaumwein – 9,5 % vol,
- Likörwein – 12 % vol.

5.3. *Qualitätsschaumwein – Ausbau*

Spezifisches önologisches Verfahren

Qualitätsschaumwein mit der g. U. „Bairrada“ muss mindestens neun Monate nach seiner Abfüllung im Betrieb des Abfüllers verbleiben, bevor er in Verkehr gebracht werden kann.

5.4. *Likörwein – Herstellung*

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Der Likörwein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Bairrada“ wird aus Most von Trauben hergestellt, die zur Herstellung von Erzeugnissen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Bairrada“ geeignet sind, und zwar in einem frühen Stadium der Gärung. Dabei wird dem Most Weindestillat mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 86 % vol zugesetzt, wobei die nach den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Merkmale einzuhalten sind.

5.5. *Weine, Qualitätsschaumweine und Likörweine – Anbaumethoden, Reberziehung und Böden*

Anbaumethoden

Auf den Rebflächen, die für die Herstellung von Weinbauerzeugnissen mit der g. U. „Bairrada“ bestimmt sind, müssen die in der Region üblichen oder von der bescheinigenden Stelle empfohlenen Anbaumethoden angewandt werden.

Die Reben müssen halb-frei oder im Kordon erzogen werden, und die Pflanzdichte muss mehr als 3 000 Pflanzen/ha betragen.

Die Reben, die für die Herstellung von Weinbauerzeugnissen mit der g. U. „Bairrada“ bestimmt sind, müssen auf Böden mit den folgenden Merkmalen gepflanzt werden oder bereits dort wachsen:

- a) braune oder rote Kalkböden,
- b) braune und/oder rote mediterrane Böden aus Schiefer,
- c) Podsole aus nicht verfestigtem sandigem Material.

Höchstserträge

1. Wein (Weiß- und Roséweine)

100 Hektoliter pro Hektar

2. Wein (Rotweine)

80 Hektoliter je Hektar

3. Qualitätsschaumwein

120 Hektoliter pro Hektar

4. Likörwein

100 Hektoliter pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das geografische Gebiet mit der Ursprungsbezeichnung „Bairrada“ umfasst:

- a) die Gemeinden Anadia, Mealhada und Oliveira do Bairro;
- b) in der Gemeinde Águeda die União das freguesias de Recardães e Espinhel, die União das freguesias de Águeda e Borralha, die União das freguesias de Barrô e Aguada de Baixo, in der União das freguesias de Travassô e Óis da Ribeira nur die Kirchengemeinde Óis da Ribeira, in der União das freguesias de Belazaima do Chão, Castanheira do Vouga e Agadão nur die Gemeinde Belazaima do Chão, und die Kirchengemeinden Aguada de Cima, Fermentelos und Valongo do Vouga;
- c) in der Gemeinde Aveiro in União das freguesias de Requeixo, Nossa Senhora de Fátima e Nariz nur die Kirchengemeinde Nariz;
- d) in der Gemeinde Cantanhede die União das freguesias de Sepins e Bolhoa, die União das freguesias de Vilamar e Corticeiro de Cima, die União das freguesias de Covões e Camarneira, die União das freguesias de Portunhos und Outil, die União das freguesias de Cantanhede und Pocariça, und die Kirchengemeinden Ançã, Cadima, Cordinhã, Febres, Murtede, Ourentã, Sanguinheira und São Caetano;
- e) in der Gemeinde Coimbra die União das freguesias de Souselas e Botão die União das freguesias de Trouxemil e Torre de Vilela, in der União das freguesias de Antuzede e Vil de Matos nur die Kirchengemeinde Vil de Matos;
- f) in der Gemeinde Vagos in der União das freguesias de Fonte de Angeão e Covão do Lobo nur die Kirchengemeinde Covão do Lobo, in der União das freguesias de Ponte de Vagos e Santa Catarina nur die Gemeinde Santa Catarina und die Kirchengemeinden Ouca und Sosa.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Alfrocheiro – Tinta-Bastardinha

Aragonez – Tinta Roriz; Tempranillo

Arinto – Pedernã

Baga

Bastardo – Graciosa

Bical – Borrado-das-Moscas

Cabernet Sauvignon

Camarate

Castelão – João-de-Santarém(1); Periquita

Cercial – Cercial-da-Bairrada

Chardonnay

Fernão-Pires – Maria-Gomes

Jaen – Mencía

Merlot

Petit Verdot

Pinot blanc

Pinot noir

Rabo-de-Ovelha

Rufete – Tinta Pinheira

Sauvignon – Sauvignon Blanc

Sercialinho

Syrah – Shiraz

Tinta Barroca
Tinto-Cão
Touriga Franca
Touriga Nacional
Verdelho
Viognier

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Wein, Qualitätsschaumwein und Likörwein

Angaben zum geografischen Gebiet, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Natürliche Faktoren: Das geografische Gebiet wird im Norden durch den Fluss Vouga und im Süden durch den Fluss Mondego, im Osten durch die Gebirgszüge Bussaco und Caramulo und im Westen durch den Atlantischen Ozean begrenzt.

Es ist eine überwiegend flache Gegend mit sanften Hügeln, die selten eine Höhe von mehr als 250 m über dem Meeresspiegel erreichen.

Das Gebiet der g. U. „Bairrada“ erstreckt sich über eine Ebene oder Hochebene, die durchgehend in der Nähe des Atlantiks liegt, der das Klima der Region erheblich beeinflusst.

Das mediterrane Klima ist stark atlantisch geprägt und zeichnet sich durch lange und kühle Winter mit milden Durchschnittstemperaturen und ergiebige Niederschläge aus. Die heißen Sommer werden durch den Atlantikwind gemildert. Die Tage sind heiß und die Nächte kühl, wobei die Temperaturschwankungen erheblich sind.

Die Böden sind mineralisch und stammen aus verschiedenen geologischen Zeitaltern. Die Böden sind im Allgemeinen karg und variieren von sandigen bis zu lehmigen Böden mit einigen sandigen Lehmböden. Die Reben werden hauptsächlich auf Lehm- und Ton-Kalk-Böden angebaut.

Menschliche Einflüsse: Der Weinbau in der Region Bairrada hat seit dem Mittelalter zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beigetragen.

Die Weine der Region genossen bereits im neunzehnten Jahrhundert einen guten Ruf für ihre Qualität, als das Potenzial der Region für die Herstellung von Schaumweinen erkannt wurde. In dieser Region wurden 1890 die ersten kommerziellen Schaumweine Portugals erzeugt.

Besondere Merkmale der Erzeugnisse, die im Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet stehen:

Die Weine, die Qualitätsschaumweine und die Likörweine der g. U. „Bairrada“ besitzen gemeinsame charakteristische Merkmale. Sie zeichnen sich durch ihren aromatischen Reichtum und ihre betonte Frische aus, geprägt von einer guten Struktur und einem ausgewogenen und markanten Säuregehalt (Ausdruck einer ausgeprägten festen Säure).

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Die gemäßigten Höhenlagen und der starke atlantische Einfluss sind die Hauptursachen für die hohen Niederschlagsmengen, für die die Region bekannt ist. Diese Eigenschaften begünstigen die Erzeugung von Trauben mit ausgewogener Reife, die Weine mit ausgeprägter Säure und reich an aromatischen Aromavorstufen hervorbringen.

Der atlantische Einfluss, der im gesamten geografischen Gebiet spürbar ist, trägt zusammen mit den hohen Niederschlägen ebenfalls zur Frische der Weine bei. Dies ist im Wesentlichen auf den natürlichen Säuregehalt der unter diesen Bedingungen angebauten Trauben zurückzuführen.

Die Böden des geografischen Gebiets haben ihren Ursprung in Sedimentgesteinen. Die Reben werden auf kalkhaltigen Böden aus der Jurazeit, Sandsteinen aus der Trias und Konglomeraten aus der Kreidezeit angebaut.

Das geografische Gebiet bietet somit hervorragende Bedingungen für den Weinanbau, insbesondere, was die Wasserverfügbarkeit in diesen Böden und ihre Durchlässigkeit und ihre Wasserrückhaltefähigkeit in den regenreichsten Monaten betrifft. Dies trägt wesentlich zu den Eigenschaften der Weine aus den hier erzeugten Trauben bei, insbesondere zu ihrer ausgeprägten festen Säure, die für die Frische der Weine maßgeblich ist.

Der menschliche Faktor, der sich in der Bewahrung jahrtausendealter Traditionen und der Auswahl der Rebsorten niederschlägt, die sich am besten an die Bedingungen des geografischen Gebiets angepasst haben, sind für die Erzeugung der Trauben, die den Weinen, Qualitätsschaumweinen und Likörweinen der g. U. „Bairrada“ ihre charakteristischen Merkmale verleihen, von entscheidender Bedeutung.

Die Verfahren und technischen Möglichkeiten (in Bezug auf Lese, Gärung, Mazeration und Ausbau), die auf mit der Tradition der Region verbundenen menschlichen Einflüssen beruhen, wirken sich auch auf die allgemeinen Merkmale der Weinbauerzeugnisse der g. U. „Bairrada“ aus.

Das Zusammenspiel zwischen den Boden- und Klimafaktoren, den Rebsorten der Region und dem traditionellen Know-how führt zu Weinen mit charakteristischen Merkmalen, die sich durch die Mineralität, die Säure und die Frische der Weinbauerzeugnisse auszeichnen, die die g. U. „Bairrada“ tragen dürfen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Wein, Qualitätsschaumwein und Likörwein

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Prüfung der Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen.

Das Erkennungsmerkmal ist zwingend vorgeschriebener Bestandteil der Kennzeichnung.

Wein – Verwendung der Bezeichnung „Clássico“

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die Verwendung der Bezeichnung „Clássico“ bei der Kennzeichnung von Weinen mit der g. U. „Bairrada“ unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Aus dem Verzeichnis der Rebsorten des Anbaugebiets dürfen die folgenden Sorten zur Herstellung von Weinen verwendet werden, die die Bezeichnung „Clássico“ tragen dürfen:

Arinto (Pedernã)

Bical (Borrado-das-Moscas)

Cercial (Cercial-da-Bairrada)

Fernão-Pires (Maria-Gomes)

Rabo-de-Ovelha

Alfrocheiro (Tinta-Bastardinha)

Baga

Camarate

Castelão

Jaen (Mencia)

Touriga Nacional

- b) Der Höchsterttrag je Hektar Rebfläche, die für die Erzeugung von Weinen bestimmt ist, die den Begriff „Clássico“ verwenden dürfen, beträgt 55 Hektoliter je Hektar.

- c) Die Weine, die die Bezeichnung „Clássico“ tragen dürfen, müssen einen minimalen vorhandenen Alkoholgehalt aufweisen von:

Weißwein – 12 % vol

Rotwein – 12,5 % vol

d) Die für die Erzeugung von Weinen, die die Bezeichnung „Clássico“ tragen dürfen, bestimmten Moste müssen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen von:

Weißwein – 12 % vol

Rotwein – 12,5 % vol

e) Die Mindestausbauzeiten für Weine, für die der Begriff „Clássico“ verwendet werden darf, sind wie folgt:

Rotwein – darf erst nach einer Mindestausbauzeit von 30 Monaten abgefüllt werden, davon mindestens 12 Monate in der Flasche.

Weißwein – darf erst nach einer Mindestausbauzeit von 12 Monaten abgefüllt werden, davon mindestens 6 Monate in der Flasche.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.ivv.gov.pt/np4/8617.html>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE